



Stadt Soltau

Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber"

- Teil II: Umweltbericht -

Vorabzug: 4. Februar 2025

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum:

Projekt-Nr.: **5599-D**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung und Aufgabe	4
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	5
1.2.1	Bedarf an Grund und Boden	6
1.2.1.1	Sondergebiete	6
1.2.2	Grünordnerische Festsetzungen	8
1.2.3	Wasserflächen	9
1.2.4	Bauweise	9
1.2.5	Erschließung	9
1.2.5.1	Ver- und Entsorgung	11
1.2.6	Standortauswahl	12
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen	14
3	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets	23
4	Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung	24
4.1	Schutzgut Boden und Fläche	24
4.2	Schutzgut Wasser	25
4.2.1	Grundwasser	25
4.2.2	Oberflächengewässer	26
4.3	Schutzgut Klima und Luft	26
4.4	Schutzgut Mensch	27
4.4.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	27
4.4.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	29
4.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	29
4.5.1	Biotoptypen	29
4.5.2	Pflanzen	36
4.5.3	Tiere	37
4.5.3.1	Brutvögel	37
4.5.3.2	Fledermäuse	40
4.5.3.3	Amphibien	41
4.5.3.4	Reptilien	42
4.5.3.5	Libellen	43
4.5.3.6	Sonstige Tierarten	44
4.5.4	Biologische Vielfalt	45
4.6	Schutzgut Landschaft	45
4.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	46
4.8	Wechselwirkungen	47
4.9	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	47
4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	47
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	49

6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	50
6.1	Standortalternativen	50
6.2	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald	50
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	52
7.1	Zusammenfassung der Vorhabenwirkung	52
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	52
7.3	Eingriffs- Ausgleich-Bilanzierung	57
7.4	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	57
7.4.1	Plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen	57
7.4.2	Plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen	60
8	Artenschutzrechtliche Prüfung	61
9	Zusätzliche Angaben	63
9.1	Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht	63
9.2	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG	70
9.3	Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten	70
9.4	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	71
9.5	Maßnahmen zur Überwachung	71
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	72
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach DRACHENFELS (2024)	30
Tabelle 4-2:	Liste der Baumhöhlen und ähnlicher Strukturen (HANDKE 2024)	40
Tabelle 7-1:	Artenliste für Gehölze/Laubbäume	59
Tabelle 7-2:	Artenliste für Obstgehölze	59
Tabelle 9-1:	Ersatzaufforstungsbedarf	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs des Landkreis Heidekreis mit Lage des Vorhabenbereichs (rot markiert), (LANDKREIS HEIDEKREIS 2015).	15
Abbildung 2-2:	Auszug der Karte 1 "Arten und Biotope" des LRP des Landkreises Heideland mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).	16
Abbildung 2-3:	Auszug der Karte 2 "Landschaftsbild Bewertung" des LRP des Landkreises Heideland mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).	17
Abbildung 2-4:	Auszug der Karte 3a "Besondere Werte von Böden" des LRP des Landkreises Heideland mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).	18

Abbildung 2-5:	Auszug der Karte 3b "Wasser- und Stoffretention" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).	19
Abbildung 2-6:	Auszug der Karte 5 "Zielkonzept" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).	20
Abbildung 2-7:	Auszug der Karte 6 "Schutzgebiete" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).	21
Abbildung 2-8:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau	22
Abbildung 4-1:	Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) von Niedersachsen mit Darstellung der ungefähren Lage des Plangebiets (Quelle: LBEG 2025)	25
Abbildung 4-2:	Ergebnisse der Brutvogelerfassung (HANDKE 2024)	39
Abbildung 4-3:	Artenliste der nachgewiesenen Libellenarten und Häufigkeitsschätzung an den einzelnen Gewässern (HANDKE 2021)	44

Anhang

Anhang 1	52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbe- und Sondergebiet am Mühlenbach". Biotopkartierung (Dipl.-Biol. Elisabeth Woesner 2019)
Anhang 2	52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbegebiet Soltau Ost II" der Stadt Soltau. Ergebnis der faunistischen Kartierung 2019. Redaktionell überarbeitet Juni 2021 (Dipl.-Biol. Uwe Handke 2021)
Anhang 3	Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" – Ortsteil Harber/Soltau 2024 (Dipl.-Biol. Uwe Handke 2024)
Anhang 4	Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber", Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB, IDN 2025)

Anlagen

Anlage 1	Biototypenplan	1 : 2.000
----------	----------------	-----------

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Soltau beabsichtigt, in der Ortschaft Harber den Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" aufzustellen. Zweck ist die Festsetzung von Sondergebieten, die der Erholung dienen. Die festgesetzten Sondergebiete für die Erholung (Teilgebiete SO1/1* bis SO6) dienen der planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung eines Campingplatzes mit den dieser Hauptnutzung zugeordneten Folgeeinrichtungen, Nebenanlagen, befestigten Fahrwegen und Spiel- sowie Aktivitätsflächen.

Die unbebauten Flächen im Plangebiet werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 eine Sonderbaufläche "Freizeit und Fremdenverkehr", "Flächen für Wald" und "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Für das Plangebiet liegt teilweise der Bebauungsplan "Harber 4" vor. Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Harber in der Gemeinde Soltau südlich der B 71 und nördlich der A 7. Bei dem Plangebiet handelt es sich um den bestehenden Campingplatz "Ferienparadies Mühlenbach" sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen.

Das Plangebiet umfasst dabei die Flurstücke 146/17, 150/2, 150/4 und 146/8 der Flur 3 in der Gemarkung Harber. Die Zuwegung erfolgt über die Flurstücke 177/4, 62/6, 176/26, 60/7, 192/4, 192/2 sowie 62/9 der Flur 3 in der Gemarkung Harber.

Im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens ist gemäß § 2 (4) und § 2 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht inklusive Eingriffsregelung bezogen auf alle Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Arten, Biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) zu erstellen.

Zurzeit befindet sich die 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren. Gegenstand der 72. Änderung ist die Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber.

1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung des bereits lokal vorhandenen Campingplatzbetriebes "Ferienparadies Mühlenbach" zu einer den heutigen und individuellen Anforderungen entsprechende Erholungseinrichtung.

Zu diesem Zweck sollen an dafür geeigneten Standorten zusätzlich zu den bereits bestehenden Campingnutzungen auch Ferienhäuser als zusätzliche Möglichkeit des Aufenthaltes angeboten werden, um weitere Benutzergruppen anzusprechen. Darüber hinaus soll das Angebot um Freizeit-Einrichtungen (Mini-golf etc.) erweitert werden, um die Attraktivität der Erholungseinrichtung insgesamt zu fördern und sich den aktuellen Ausstattungsstandards für Erholungs- und Feriengebiete anzupassen.

Diese Zielsetzungen sind auch mit dem Campingplatzkonzept der Stadt Soltau vereinbar, wonach das "Ferienparadies Mühlenbach" als ein im Stadtgebiet bestehender Campingplatz entwickelt werden soll. Mit der Erweiterung des Erholungsangebotes wird dieser Zielsetzung entsprochen. In diesem Zusammenhang sollen Festsetzungen des bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Harber Nr. 4, die teilweise nicht dem Bestand entsprechen, durch dessen Überplanung angepasst werden, wie es für die Regelung der Erholungsnutzung und grünordnerische Strukturierung erforderlich ist.

Das "Ferienparadies Mühlenbach" fördert regionalökonomische Effekte, wodurch eine Vielzahl unterschiedlicher Wirtschaftszweige, wie Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastgewerbe innerhalb des Gebietes selbst, in der Stadt Soltau, aber auch bezogen auf die gesamte Region Lüneburger Heide profitieren. Diese Bauleitplanung ist daher zur dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit der Erholungs- und Freizeiteinrichtung und damit auch zur Sicherung und Entwicklung der damit verbundenen Erholungsfunktionen für die Öffentlichkeit sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlich. Ohne eine entsprechende Überplanung (Aufhebung) des rechtswirksamen Bebauungsplanes und die städtebauliche Erweiterung bzw. Entwicklung des Campingplatzareals wäre eine Anpassung an die aktuellen und zukünftigen Erholungsbedürfnisse nicht in dem erforderlichen Maße möglich, so dass die Betriebsentwicklung und die dauerhafte Erhaltung dieser Einrichtung nicht gesichert werden könnten.

1.2.1 Bedarf an Grund und Boden

1.2.1.1 Sondergebiete

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rd. 25,63 ha. Das Plangebiet setzt sich aus mehreren Teilgebieten (SO1/1* - SO 06) zusammen.

Teilgebiet SO1/1*

Das Teilgebiet hat die Zweckbestimmung "Camping/Wochenendplatz/Wochenendhäuser". Zulässig sind alle Unterkünfte gemäß der „Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 12.04.1984, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. November 2012 (CPI-Woch-VO). Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete-Erholung SO1 ("Camping/Wochenendplatz/Wochenendhäuser") und SO6 ("Zelten") wird auf Festsetzungen zur GRZ oder GR aufgrund der Eigenart der zulässigen Nutzungen und dem damit in der Regel nicht verbundenen Versiegelungen von Flächen verzichtet. Lediglich bezogen auf die Anlage von Wochenendplätzen innerhalb des Sondergebietes-Erholung SO1 beträgt die maximale Grundfläche 40 m².

Das Campingplatzgebiet (SO 1) dient den Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Camping- bzw. Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und von Anlagen sowie Einrichtungen der baugebietsbezogenen Versorgung sowie für sportliche und sonstige Freizeit Zwecke. Jeder Standplatz muss mindestens 70 m² betragen. Bauliche Anlagen sind nur für Einrichtungen zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienen.

Das Wochenendplatzgebiet/Wochenendhausgebiet (SO1*) dient zu Zwecken der Erholung dem Freizeitwohnen in Mobilheimen. Jeder Standplatz muss mindestens 100 m² betragen. Bei Wochenendplätzen beträgt die maximale Grundfläche 40 m². Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt gem. § 1 Abs. 2 CPI-Woch-VO unberücksichtigt. Innerhalb des Sondergebietes-Erholung SO1* sind ergänzend zu den Nutzungen gem. Nr. 1 bis 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, die der Hauptnutzung zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Teilgebiet SO2

Das Teilgebiet hat die Zweckbestimmung "Camping/Hotel".

Das festgesetzte Sondergebiet-Erholung SO2 dient den Zwecken der Erholung, der Errichtung eines Betriebes des Hotel- und Beherbergungsgewerbes in Form eines Hotels und von Anlagen/Einrichtungen der baugebietsbezogenen Versorgung sowie für sportliche und sonstige Freizeitwecke, die räumlich und funktional diesen Hauptnutzungen zugeordnet werden können. Die Anzahl der Betten (Hotel) wird innerhalb des Sondergebietes-Erholung SO2 auf insgesamt 100 begrenzt. Für die Bebauung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% jedoch maximal bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden, sodass sich eine maximal versiegelbare Grundstücksfläche von 80% ergibt.

Teilgebiet SO3

Das Teilgebiet hat die Zweckbestimmung "Ferienhäuser".

Das Ferienhausgebiet dient den Zwecken der Erholung in Form der Errichtung von Ferienhäusern und von Anlagen/Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitwecke. Die Grundfläche (GR) je Ferienhaus ist auf bis zu 90 m² begrenzt. Die Mindestgröße der Baugrundstücke entspricht GR x 3. Für jedes Ferienhaus sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und offene Kleingaragen (Carports) gemäß § 12 BauNVO mit einer maximalen Grundfläche von 17 m² zulässig. Je Baugrundstück dürfen weitere 20 m² für Zuwegungen und Terrassen überbaut werden.

Teilgebiet SO4

Das Teilgebiet hat die Zweckbestimmung "Folgeeinrichtungen".

Das Gebiet dient der Unterbringung erforderlicher Folgeeinrichtungen. In den als Folgeeinrichtungen festgesetzten Gebieten sind nur bauliche Anlagen für Einrichtungen zulässig, die zur Versorgung des Gebietes dienen (Folgeeinrichtungen wie z.B. Sanitäreinrichtungen, Sporteinrichtungen, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Leseräume, Räume zur ärztlichen Versorgung und Verwaltung). Bauliche Anlagen im Sinne von Hauptgebäuden mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 300 m² zulässig. Ladeneinheiten sind nur bis zu einer Größe von insgesamt 150 m² Verkaufsfläche zulässig.

Teilgebiet SO5

Das Teilgebiet hat die Zweckbestimmung "Folgeeinrichtungen".

Das Gebiet dient der Unterbringung erforderlicher Folgeeinrichtungen in Form eines Bau- und Betriebshofes. Für die Bebauung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Teilgebiet SO6

Das Teilgebiet hat die Zweckbestimmung "Zelten".

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Zelten" gem. § 10 Abs. 5 BauNVO sind nur Zelte zulässig.

1.2.2 Grünordnerische Festsetzungen

Bauverbotszone "Wald"

Innerhalb der festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, ist die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Freizeit- und Aktivitätsflächen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, unzulässig.

Private Grünflächen

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P1**) mit der Zweckbestimmung "Rahmeneingrünung" i. V. m. einer Fläche mit **Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Pflanzungen standortgerechter, im Naturraum heimischer Sträucher und Bäume zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, mind. 1 x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch und die Sträucher, mind. 1x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch zu pflanzen. Zu ersetzende Hochstämme sind entsprechend als Hochstamm zu pflanzen (3x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm). Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste in Kapitel 7.4.1.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P1**) mit der Zweckbestimmung "Rahmeneingrünung" i. V. m. einer Fläche zum **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (s. Kapitel 7.4.1).

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P2**) mit der Zweckbestimmung "Wall" sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (s. Kapitel 7.4.1).

Anlage- und Bewirtschaftungsvorgaben sowie die Artenliste der zu pflanzenden Gehölze ist dem Kapitel 7.4.1 zu entnehmen.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P3**) mit der Zweckbestimmung "Grünzug" ist das vorhandene Grünland zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport/ Nutzung des Mähgutes. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd keine mechanischen Pflegearbeiten (schleppen, striegeln etc.). Innerhalb der privaten Grünfläche sind die für die Erholung und den Aufenthalt erforderlichen Wege zulässig, soweit der Charakter der Hauptnutzung "Grünzug" erhalten bleibt.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P4**) mit der Zweckbestimmung "Ufergrün" sind die Röhrichtbestände dauerhaft zu erhalten.

1.2.3 Wasserflächen

Die Wasserflächen innerhalb des Plangebietes (u. a. Badeteich) sind als Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Veränderungen, die das Grundwasser, die Führung des Oberflächenwassers, die Nutzung und die landschaftliche Gesamtsituation betreffen sind somit nicht vorgesehen.

1.2.4 Bauweise

Für die im Plangebiet innerhalb der Sondergebiete-Erholung SO2 bis SO5 zu errichtenden baulichen Anlagen gilt die offene Bauweise mit maximalen Gebäudelängen von 50 m. Für die Sondergebiete-Erholung SO1 und SO6 wird aufgrund der darin zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet.

1.2.5 Erschließung

Äußere Erschließung

Die allgemeine verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich verlaufende Wietzendorfer Straße (K 10), welche weiter nordwestlich in die B 71 (An der Bundesstraße) mündet, sodass der Planbereich an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Die Wietzendorfer Straße

ist für die Aufnahme des aus der Nutzung resultierenden Verkehrs ausreichend dimensioniert und geeignet. Dieses wurde ebenfalls im Rahmen einer durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen - Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover, durchgeführten Verkehrsuntersuchung bestätigt. Darin wurde auf der Basis aktueller Verkehrsdaten und Prognosewerte das zukünftige Verkehrsaufkommen im Planungsraum ermittelt (Verkehrsmengen, Lkw-Anteil, Herkunfts-/Zielrichtungen, wöchentliche und tageszeitliche Verteilung) und für die relevanten Anbindungen des Plangebietes an die K 10 die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität beurteilt.

Für die bereits bestehende und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogene Zuwegung zum Campingplatz wird seitens des Gutachters aufgrund der bestehenden schmalen Straßenbreite eine Erweiterung auf 5,50 m empfohlen, um zukünftig Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Der Empfehlung des Gutachters folgend, wird ein entsprechender Ausbau der Zuwegung angestrebt. Die hierfür erforderlichen Flächen werden im vorliegenden Bebauungsplan entsprechend bereits berücksichtigt und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Innere Erschließung

Die plangebietsinterne Erschließung erfolgt über im Bebauungsplan festgesetzte, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastende Fläche. Diese führt ausgehend von der vorhandenen Zuwegung zunächst nach Süden und anschließend nach Osten und dient dort u.a. der Erschließung der weiteren Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches. Der Erschließungsweg bindet im Osten an den östlich dem Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg an. Über diese bereits bestehende Anbindung soll eine zweite Möglichkeit der (Not-)Ableitung von Verkehrsen sowie von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen vorgehalten werden.

Die interne Erschließung erfolgt über private Wegeflächen. Diese weisen unterschiedliche Ausbauzustände aus, sind aber für die Aufnahme des internen Verkehrs ausreichend dimensioniert. Die Zufahrt für Rettungseinsatzfahrzeuge und Fahrzeuge der Ver- und Entsorgungsunternehmen ist gewährleistet.

Die interne Erschließung und Ordnung des auf die Stellflächen bezogenen Verkehrs erfolgt über Zufahrtswege, welche an die o. g. internen Haupterschließungswege angebunden sind. Für diese untergeordneten Zufahrtswege soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Anforderung und der jeweiligen Gestaltung und Gliederung der Stellflächen eine freie, zweckmäßige Führung zugelassen

werden, so dass eine gesonderte Festsetzung nicht erfolgt. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass eine Versickerung des darauf anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet wird.

1.2.5.1 Ver- und Entsorgung

Oberflächenentwässerung

Das im Sondergebiet-Erholung anfallende abflusswirksame Oberflächenwasser ist auf den Grundstücksflächen durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das anfallende Oberflächenwasser derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abfluss-Spende der bisher unbebauten Grundstücksflächen an die nächste Vorflut abgegeben wird. Dabei sind die bereits abflusswirksamen befestigten Grundstücksflächen nicht mitzurechnen. Die Abfluss-Spende beträgt 5 l/s und ha bei einem 10-jährlichen Regenereignis. Zudem sind die innerhalb der Sondergebiete-Erholung, ausgenommen des SO2, zulässigen befestigten Flächen für Terrassen, Wege, Stellplätze sowie deren Zufahrten so anzulegen, dass eine Versickerung des darauf anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet wird. Der Abflussbeiwert darf 0,5 nicht überschreiten.

Eine Konkretisierung der notwendigen Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit von den Flächenanforderungen des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis

Abwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über die in der Wietzendorfer Straße als auch auf den Betriebsflächen des Campingplatzes vorhandene Schmutzwasserkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt. Die vorhandenen Leitungen und die Kläranlage selbst sind zur Aufnahme des durch diese Bauleitplanung zusätzlich bewirkten Schmutzwasserabflusses ausreichend dimensioniert.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die in der Wietzendorf Straße vorhandenen Leitungen. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG sichergestellt.

Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min (96 m³/Std.), über mindestens 2 h Benutzungsdauer im Umkreis jeder baulichen Anlage von maximal 300 m vorzuhalten. Eine erste Löschwasserentnahmestelle mit einer Leistung von mindestens 800 l/min (48 m³/Std.) über eine Benutzungsdauer von mindestens 2 h muss in einer maximalen Entfernung von 150 m Laufweg zu jeder baulichen Anlage vorhanden sein. Für die Grundversorgung mit Löschwasser (Löschwasserversorgung) hat die Stadt Soltau zu sorgen (Grundsatz; § 2 Abs. 1 Nr. 2 NBrandSchG). Hierfür wird das Trinkwasserrohrnetz der Stadtwerke Soltau GmbH herangezogen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung übernimmt die Abfallwirtschaft Heidekreis. Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, ist Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Heidekreis. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) ist die AHK Entsorgungsträger. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die

Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abfälle aus den Bau- und Abbrucharbeiten sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

1.2.6 Standortauswahl

Gemäß des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) Soltau 2023 stellen die Campingplätze im Stadtgebiet Soltaus eine wichtige Unterkunftsmöglichkeiten für bestimmte Touristen dar, die in Soltau nächtigen wollen. Demzufolge ist der Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen für die Sicherung der Übernachtungszahlen in Soltau wichtig. Es muss ein entsprechendes Übernachtungsangebot vorherrschen, um das Ziel Soltaus sich als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen zu etablieren, zu erreichen. Der qualitative Ausbau der vorhandenen Infrastruktur soll daher zukünftig weiter vorangetrieben werden.

Alternative Flächen stehen im Stadtgebiet Soltaus nicht zur Verfügung. Vor allem die Lage, direkt angrenzend an den bestehenden Campingplatz, lässt keine alternative Verwirklichung der Campingplatzerweiterung zu (EVERS & KÜSSNER 2019).

Über die Jahre ist die Campingplatznutzung am bestehenden Standort gewachsen. Neben einer Nutzung durch Wohnwagenstellplätze ist ebenfalls ein Zeltplatz mit angeschlossenem Badesee vorhanden. Dieses Wachstum soll in den kommenden Jahren fortgeführt und das Angebot stetig erweitert werden. Perspektivisch sollen weitere Wochenendhäuser den Campingplatz ergänzen und attraktivieren. Die bestehende Fläche ist für eine solche Angebotserweiterung nicht ausreichend (EVERS & KÜSSNER 2019).

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der **Fachgesetze** (jeweils in ihrer zurzeit gültigen Fassung) sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Der Vorhabenbereich liegt östlich der Stadt Soltau, die in der Darstellung des gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) als Mittelzentrum gekennzeichnet ist. Die Bahnstrecke Richtung Munster ist als Hauptbahnstrecke, die B 71 als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), (LANDKREIS HEIDEKREIS 2015)

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs des Landkreises Heidekreis (Stand 2015) ist der westliche Vorhabenbereich als bereits vorhandene Bebauung bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Der östliche Vorhabenbereich wird als Vorbehaltsgebiet für die Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellt. Das östlich gelegen Gewerbegebiet und der Siedlungszusammenhang von Harber sind als vorhandene Bebauung gekennzeichnet. Flächen südlich der

Bahnstrecke und nördlich des Campingplatzes sind als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt, an der Bahnstrecke außerdem als Vorbehaltsgebiet Wald.

Die "Wietendorfer Straße" ist als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung, die B 71 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die Bahnstrecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (elektrischer Betrieb) dargestellt. Das Gewerbegebiet nördlich der "Wietendorfer Straße" weist ein Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum mit einem Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe auf.

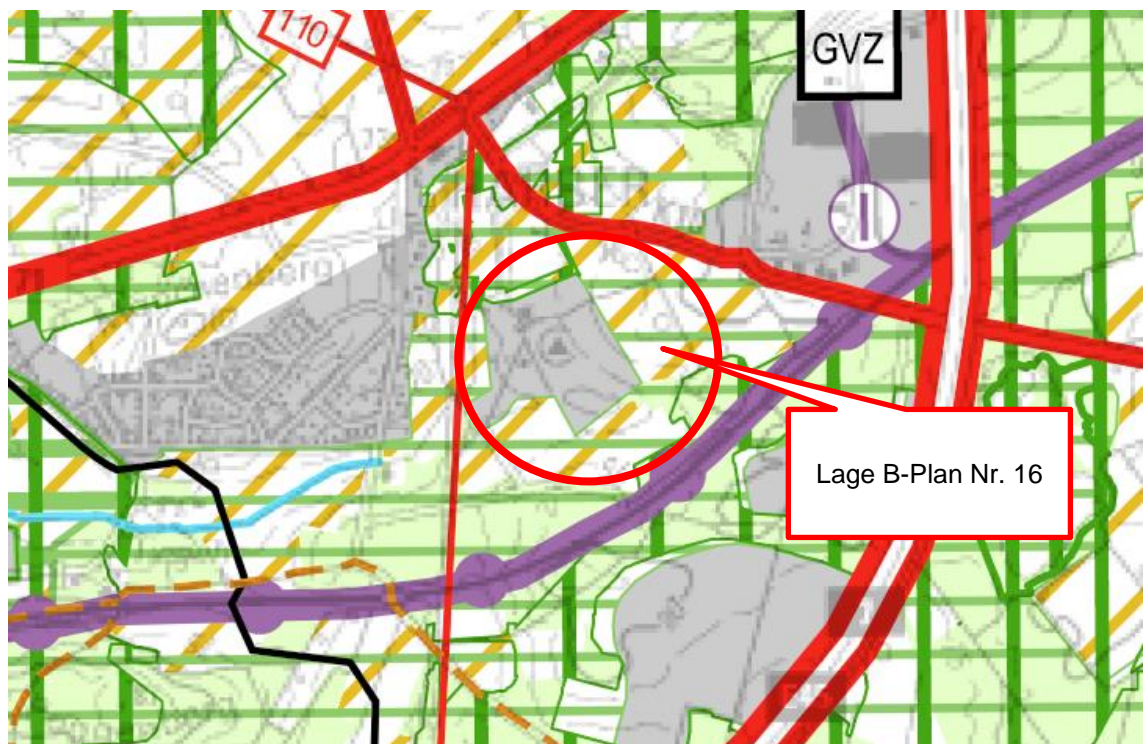


Abbildung 2-1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs des Landkreis Heidekreis mit Lage des Vorhabenbereichs (rot markiert), (LANDKREIS HEIDEKREIS 2015).

Landschaftsrahmenplan (LRP), (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013)

Karte 1 (Arten und Biotope): Die Wald- und Gehölzbestände im Geltungsbereich besitzen gemäß LRP eine mittlere Bedeutung, der südlich angrenzende Wald eine hohe Bedeutung. Dem künstlichen Teich im Süden des Vorhabenbereichs und einem Teil der Ackerfläche im östlichen Vorhabenbereich wird eine geringe Bedeutung zugeschrieben. Die restlichen Flächen im Geltungsbereich sind lt. LRP von sehr geringer Bedeutung.

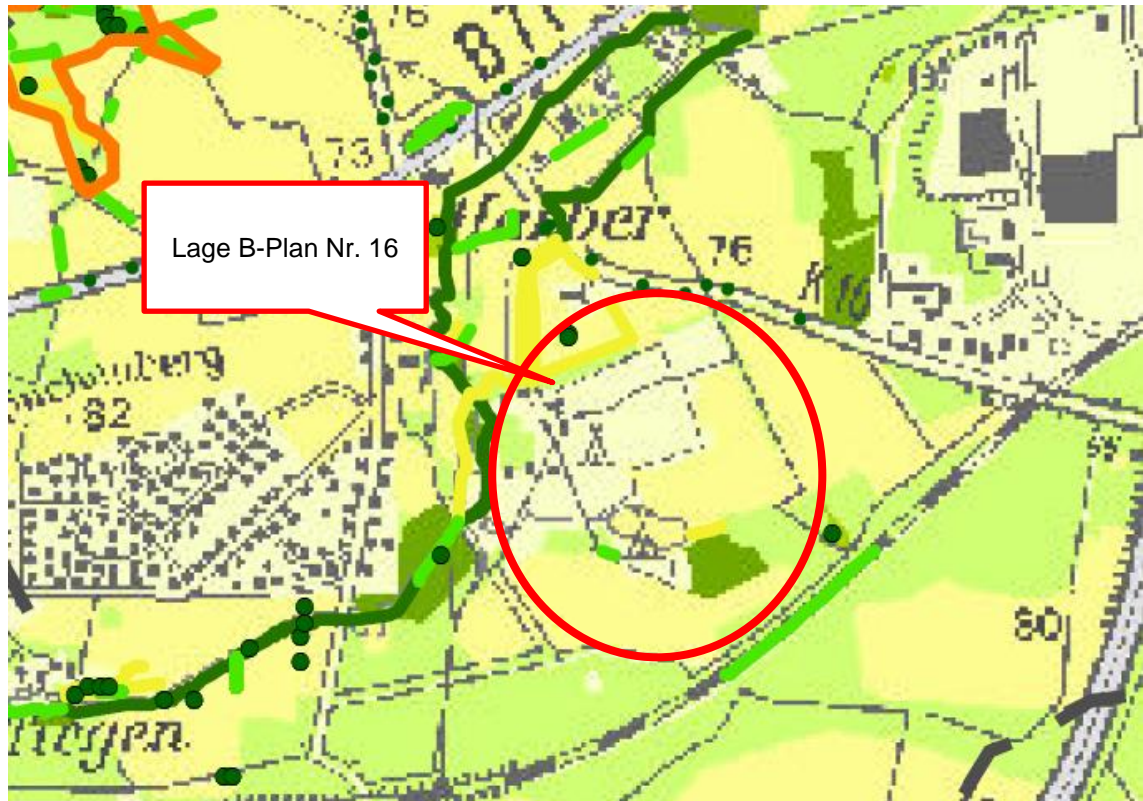


Abbildung 2-2: Auszug der Karte 1 "Arten und Biotope" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).

Karte 2 (Landschaftsbild): Der Geltungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit 641/109, welche im LRP mit einer hohen Bedeutung eingestuft ist. Die Landschaftsbildeinheit 641/109 ist der "von Nutzungsvielfalt geprägten welligen Geest" zuzuordnen. Die südöstlich des Geltungsbereichs verlaufende Bahntrasse ist als Landschaftselement dargestellt.

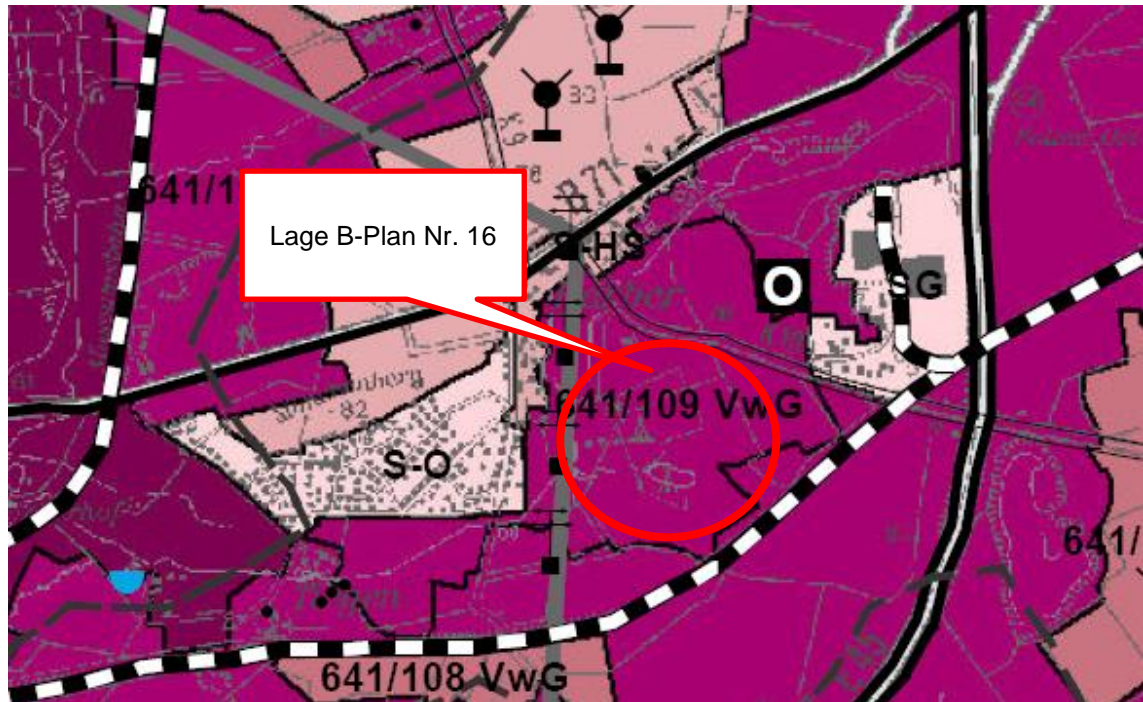


Abbildung 2-3: Auszug der Karte 2 "Landschaftsbild Bewertung" des LRP des Landkreises Heidekreis mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

Karte 3a (Besondere Werte von Böden): Für den Großteil des Vorhabenbereichs trifft der LRP kein Aussagen. Im westlichen Teil ist ein kleinflächiger Bereich als "Extremstandort nass" dargestellt. Südlich grenzt ebenfalls ein "Extremstandort nass" an. Die Bereiche der Waldflächen entlang der südlichen Bahnstrecke sind als Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsol unter Wald) dargestellt.

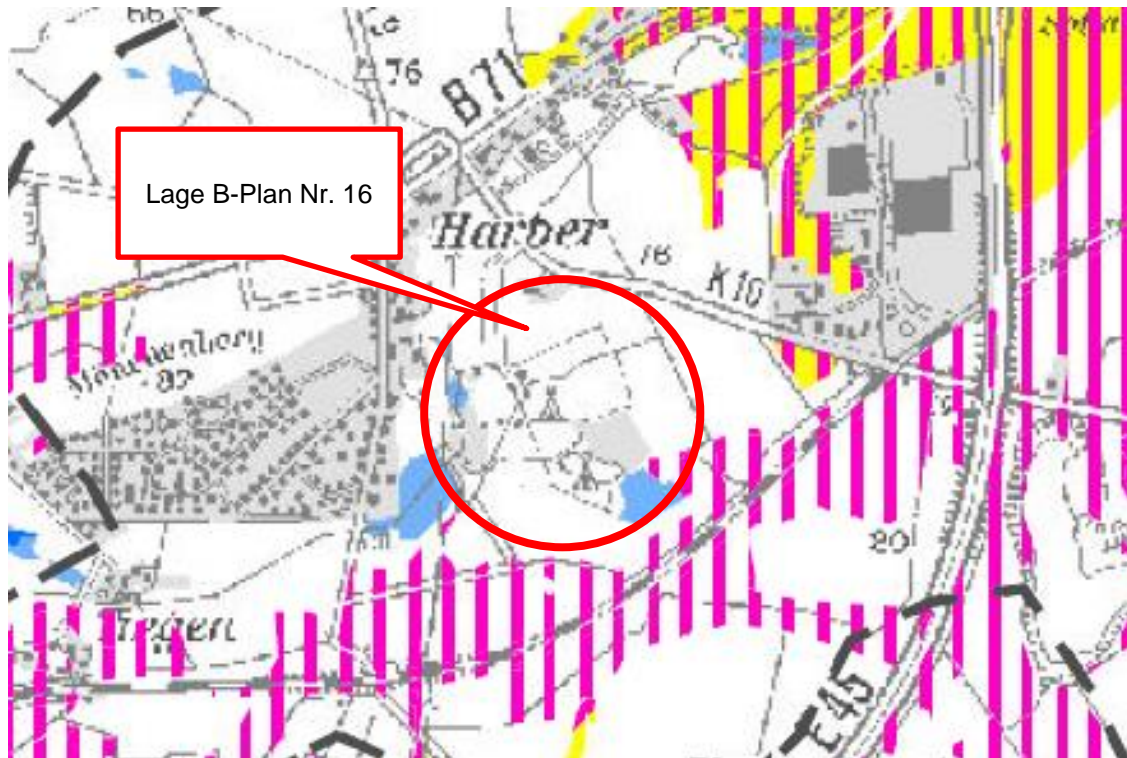


Abbildung 2-4: Auszug der Karte 3a "Besondere Werte von Böden" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).

Karte 3b (Wasser- und Stoffretention): Für den bereits durch Campingplätze genutzten Bereich des Plangebiets werden im LRP keine Aussagen getroffen. Bei den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Geltungsbereichs handelt es sich lt. LRP um Flächen mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung und hoher Winderosionsgefährdung. Im Nordwesten des Plangebiets sind im LRP naturferne Gewässerränder am Harber Mühlenbach und einem weiteren Graben dargestellt. In diesem Bereich wird ebenfalls eine sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung dargestellt.

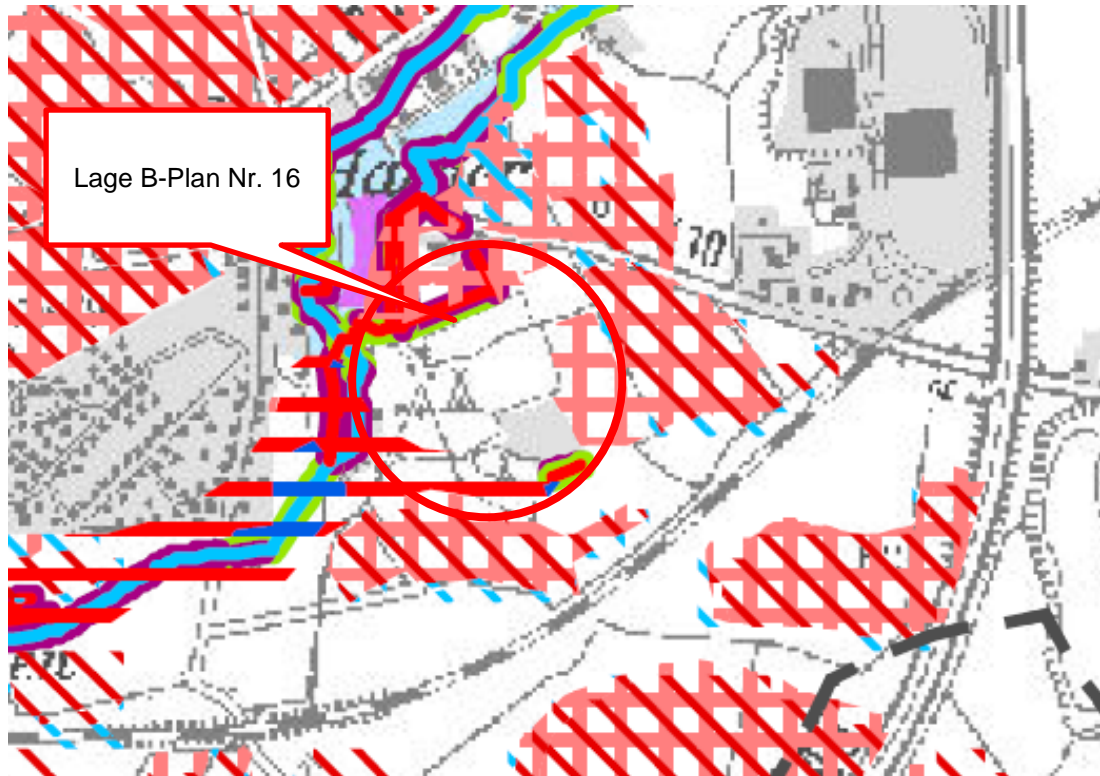


Abbildung 2-5: Auszug der Karte 3b "Wasser- und Stoffretention" des LRP des Landkreises Heide-land mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDE-land 2013).

Karte 5 (Zielkonzept): Im LRP sind im Vorhabenbereich zu großen Teilen Flächen der Zielkategorie "Bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dargestellt. Im östlichen Plangebiet wird keine Aussage zu Zielkonzepten getroffen. Nördlich ist entlang eines Grabens eine Fläche mit der Zielkonzept-Kategorie "Sicherung und Verbesserung" dargestellt. Das Ziel dieser Fläche ist ein "durch Gehölze strukturiertes artenreiches Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer".

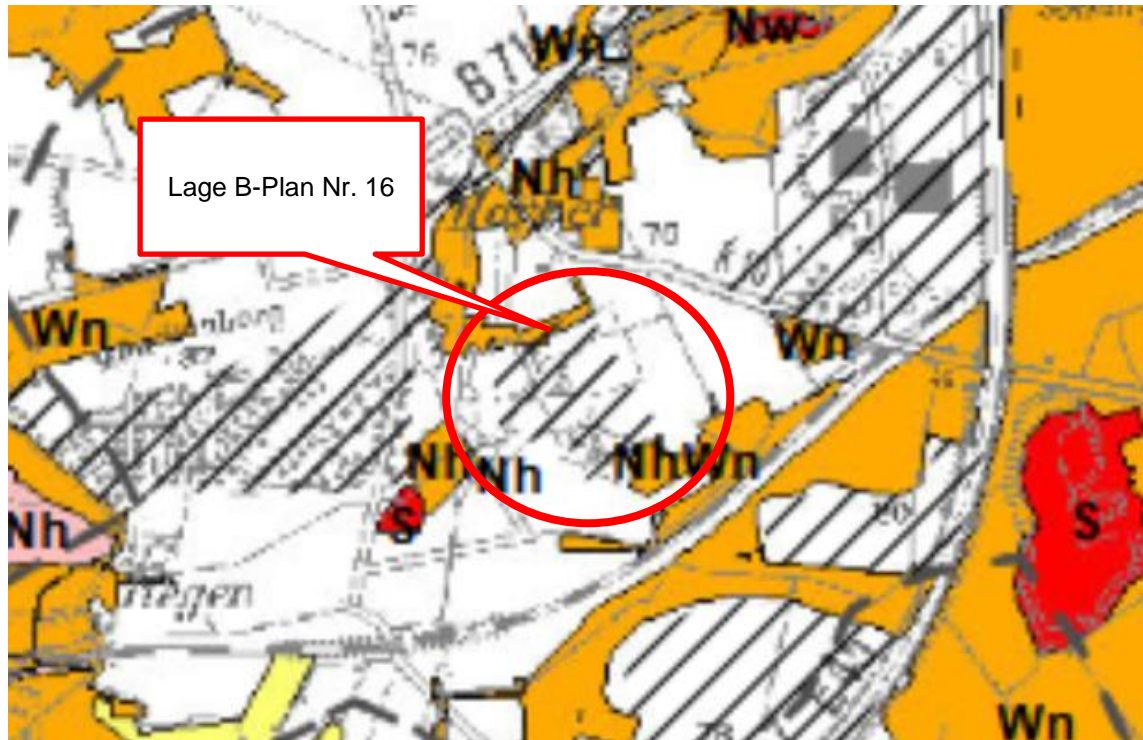


Abbildung 2-6: Auszug der Karte 5 "Zielkonzept" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).

Karte 6 (Schutzgebiete): Für den Großteil des Plangebiets werden keine Schutzgebiete dargestellt. Im Nordwestlichen Bereich des Plangebiets wird eine Fläche mit vorrangigem Einsatz von Naturschutz-Förderprogrammen dargestellt.

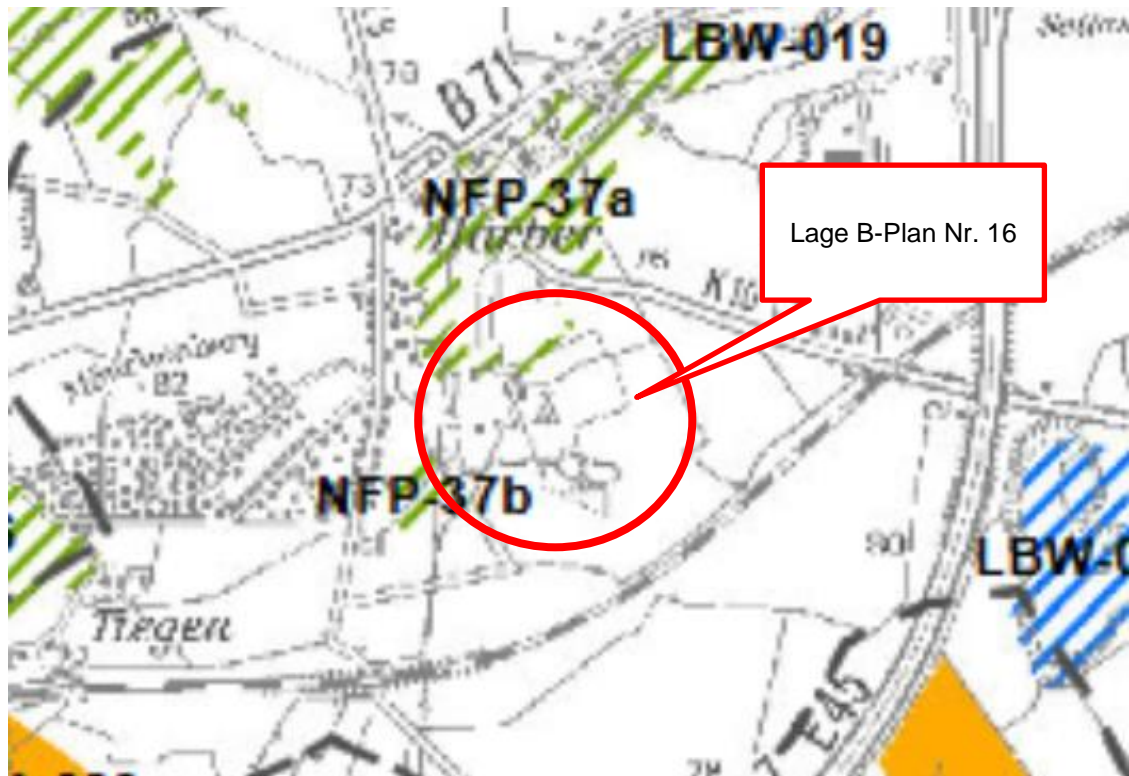


Abbildung 2-7: Auszug der Karte 6 "Schutzgebiete" des LRP des Landkreises Heidelberg mit Lage des Vorhabenbereichs (LANDKREIS HEIDELAND 2013).

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Soltau

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist die Fläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Harber Nr. 16 als Sonderbaufläche dargestellt (siehe Abbildung 2-8). Im Südwesten des Vorhabenbereichs ist eine Fläche für Wald dargestellt. Um die Sonderbauflächen herum sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

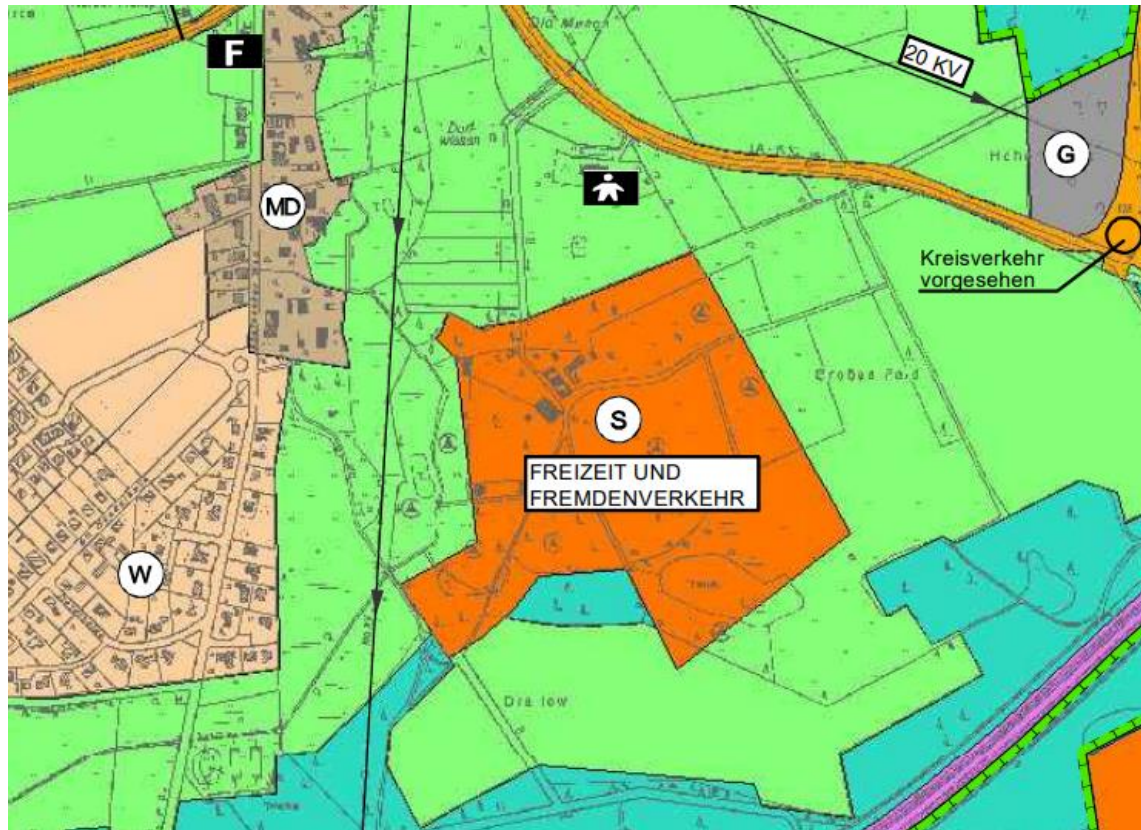


Abbildung 2-8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 wird im wirksamen Flächennutzungsplan fast vollständig als Sonderbaufläche dargestellt, mit Ausnahme einiger Gehölzbestände, welche eine Darstellung als Fläche für Wald aufweisen.

Der Bebauungsplan Harber Nr. 16 wird mit der parallelen Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

Bebauungsplan

Für einen Teil des Plangebiets liegt der Bebauungsplan Harber Nr. 4 "Am Zeltplatz" vor, der mit dem Bebauungsplan Harber Nr. 16 aufgehoben wird. Dieser setzt unterschiedliche, für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Sondergebiete fest. Zulässig sind bspw. Werkstätten, Gaststätten, Wohnungen für Betriebsinhaber, Zeltplätze, Wohnwagenplätze, Mobilheime.

3 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Sonderbaugebiet) unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die nördlich verlaufende B 71, die südlich verlaufende A 7, die südlich verlaufende Bahntrasse sowie den bestehenden Campingplatz von einer geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von rd. 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

4 Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung

4.1 Schutzgut Boden und Fläche

Boden im Sinne des BBodSchG ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der im folgenden genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 2 BBodSchG)

1. natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,
 - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im Bereich des Plangebiets liegt laut Bodenübersichtskarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000 vorwiegend der Bodentyp mittlerer Podsol-Braunerde vor, im Nordosten im Bereich der Zuwegung der Bodentyp mittlerer Kolluvisol. Im Süden besteht kleinflächig tiefer Podsol-Gley. Für den Vorhabenbereich wird im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) keine Aussage

getroffen. Für angrenzende Bereiche im Westen und Süden sind teilweise Extremstandorte aufgrund der besonders nassen Böden dargestellt.

Das Plangebiet liegt laut NIBIS (LBEG 2025) nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden. Die Bodenfruchtbarkeit ist im gesamten Plangebiet gering oder sehr gering.

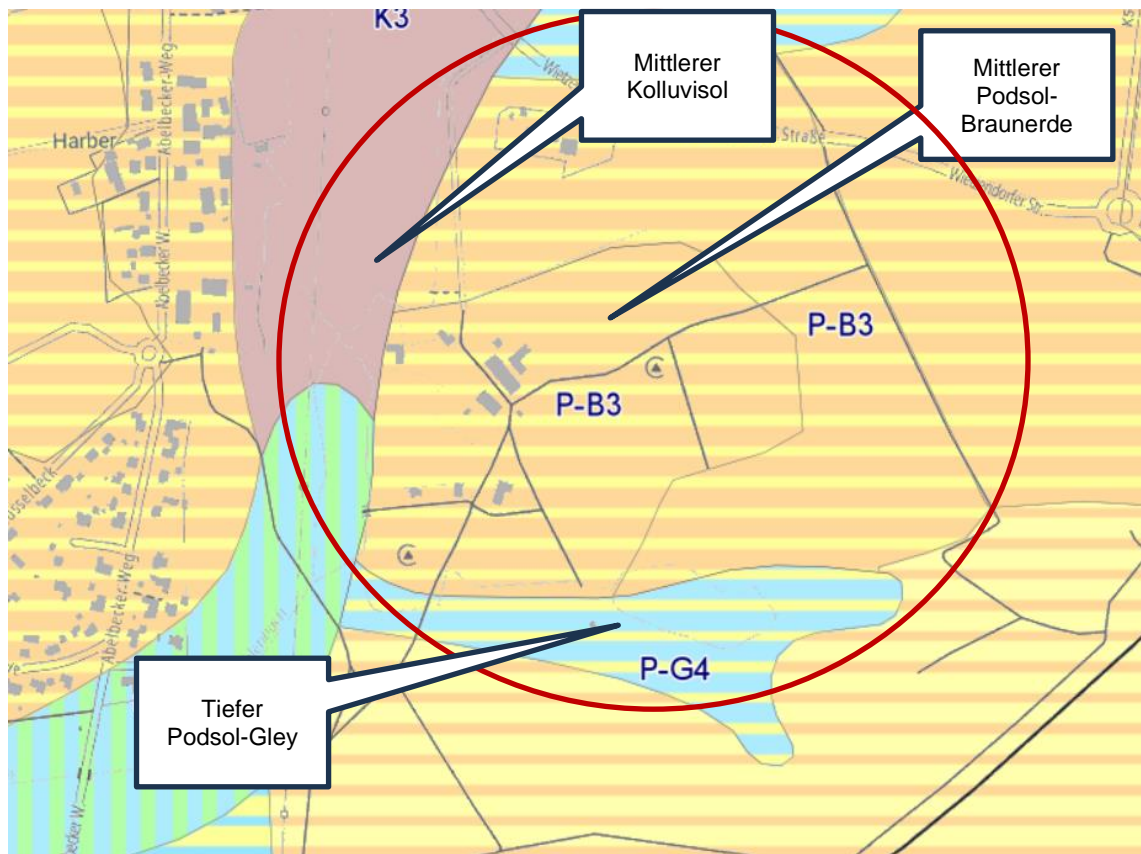


Abbildung 4-1: Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) von Niedersachsen mit Darstellung der ungefähren Lage des Plangebiets (Quelle: LBEG 2025)

4.2 Schutzgut Wasser

4.2.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Böhme Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch den NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand ebenfalls als "gut". Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor.

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" (LBEG 2025) innerhalb des Planungsgebiets im Osten bei > 70,0 bis 72,5 m NHN und im Westen bei 67,5 bis 70 m NHN.

Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet überwiegend im hohen Bereich von > 350 - 400 mm/a, teilweise liegt sie im zentralen Bereich bei 200 - 300 mm/a und im Bereich des südlich angelegten Teichs bei 0 - 50 mm/a im langjährigen Mittel (1991 - 2020).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird gemäß NIBIS (LBEG 2025) als "mittel" bewertet.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ("Soltau-Schüttenbusch") liegt ca. 5,8 km, das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet ("Heilquelle Soltau") ca. 5 km westlich des Vorhabenbereichs.

Es besteht ein besonderer Schutzbedarf des Teilschutzguts Grundwasser, da Böden mit einer Grundwasserneubildungsrate von mehr als 200 mm/Jahr betroffen sind.

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser vor Ort zukünftig lediglich eingeschränkt und nicht mehr auf der gesamten Fläche versickert werden.

4.2.2 Oberflächengewässer

Im südlichen Geltungsbereich ist ein künstlich angelegter Teich vorhanden, der laut Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) aus einem quelligen Bereich zu einem Fischteich aufgestaut wurde. Er ist als nur bedingt naturnah bis naturfern zu kennzeichnen und wird als Badestelle des Campingplatzes genutzt. Zudem fließt der Harber Mühlenbach durch das Plangebiet.

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer besteht kein besonderer Schutzbedarf.

4.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist der klimaökologischen Region "Geest und -Bördebereich" zuzuordnen. Die klimaökologische Region Geest- und Bördebereich ist gekennzeichnet durch einen relativ hohen Austausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen. Diese Austauschbedingungen führen

dazu, dass in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) klima- und immissionsökologische Belastungssituationen auftreten.

Eine Funktion als Frischluftentstehungsgebiet kommt den südlich gelegenen Waldbereichen im Geltungsbereich zu. Die Ackerflächen besitzen diesbezüglich eine eingeschränkte Funktion. Dem Untersuchungsgebiet kann eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

Verkehrsbedingte Vorbelastungen an Immissionen beschränken sich auf den Nahbereich der K 10 östlich des Geltungsbereichs, der B 71 nördlich sowie der A 7 und der Bahntrasse südlich des Geltungsbereichs.

Laut LBEG (2025) liegt der Jahresniederschlag im Geltungsbereich bei 788 mm/a und die Jahresdurchschnittstemperatur bei 9,4 °C (Klimabeobachtung 1991 - 2020).

Für das Schutzgut Klima und Luft besteht aufgrund des Vorhandenseins von Frischluftentstehungsgebieten ein besonderer Schutzbedarf.

Die geplanten Bepflanzungen wirken mildernd auf die kleinklimatisch extreme Situation versiegelter Flächen und filtern Staub- sowie Schadstoffe aus der Luft.

4.4 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vorliegend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erwartende Beeinträchtigungen zu ermitteln und es ist zu klären, inwieweit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Planung mit umliegenden ggf. schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

4.4.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen besteht. Besonders schützenswerte Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser oder Schulen befinden sich nicht im direkt betroffenen Umfeld der Planung.

Das Planungsgebiet liegt in einem überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiet östlich von Soltau. Westlich grenzt die Ortschaft Harber an. Es bestehen daher schutzwürdige Nutzungen im Umfeld (entsprechend "Wohnbauflächen" und "Dorfgebiete" im gültigen Flächennutzungsplan), deren Beeinträchtigung durch die Darstellungen des Bebauungsplans zu prüfen ist.

Die Nutzung als Campingplatz weist eine hohe Schutzbedürftigkeit auf, v. a. gegenüber Lärmwirkungen durch die "Wietzendorfer Straße" (K 10), die südlich gelegene Bahnstrecke, die Bundesstraße B 71 und die Bundesautobahn A 7. Diese stellen auch Vorbelastungen für die bereits bestehenden und genutzten Strukturen des Campingplatzes dar.

Es wurde ein schalltechnisches Gutachten zur städtebaulichen Planung der Stadt Soltau im Bereich "Harber Mühlenbach" erstellt (BMH 2023). Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die pegelmindernde Wirkung eines Lärmschutzwalles (oder eines vergleichbaren topografischen Hindernisses) mit einer Höhe von 6 m über Geländeoberkante entlang des östlichen Randes des Plangebietes geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung der Lärmschutzmaßnahme zwar eine Reduzierung der Überschreitung des Orientierungswertes am Tage erreicht, diese jedoch nicht vollständig vermieden werden kann. Gleiches gilt für die Nachtzeit. Hier wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme die Zone verkleinert werden kann, in der entweder passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen sind oder auf Nutzungen mit einem erhöhten Schutzanspruch in der Nachtzeit verzichtet werden muss. Geht man davon aus, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, ist jedoch festzustellen, dass dieser Wert auch mit Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme innerhalb des Plangebietes nicht eingehalten werden kann. Somit würden unabhängig der Festsetzung einer Lärmschutzeinrichtung im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Schallschutz erforderlich.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete-Erholung sind aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmsituation (K 10 "Wietzendorfer Straße", BAB A7, DB-Strecke Nr. 1960) gegenüber der gemäß DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmimmissionen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor den Lärmimmissionen werden gegen Außenlärm bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (passiver Schallschutz). Bei der Bemessung sind die im B-Plan dargestellten Lärmpegelbereiche zu beachten. Diesbezüglich wird auf die aktuellen technischen Regelwerke der DIN 4109 (Teil 2 (Ausgabe 2018)) verwiesen. Ab einer Schalleinwirkung von mehr als 45

dB(A) nachts ist für nachts schutzwürdige Räume i. S. d. DIN 4109 (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer) eine vom manuellen Öffnen und Schließen der Fenster unabhängige, schallgedämmte Lüftungslösung vorzusehen. Soweit die fensterunabhängige Lüftung über Lüftungsöffnungen bzw. Lüfter (z.B. Außenwandluftdurchlässe) in der Außenfassade der schutzwürdigen Aufenthaltsräume erfolgt, sind die Lüftungseinrichtungen bei der Bemessung des erforderlichen baulichen Schallschutzes entsprechend den Berechnungsvorschriften der DIN 4109 zu berücksichtigen. Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den o.g. Festsetzungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauungsstruktur (Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen) in Form einer Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder die Eigenabschirmung einzelner Baukörper abgewichen werden.

4.4.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Bislang bestehen verschiedene Arten der Freizeitnutzung auf dem Gelände des Campingplatzes.

Es befinden sich keine Rad- oder Wanderwege im Geltungsbereich. Die Wege auf dem Gelände des Campingplatzes dienen den Bewohnern und Besuchern des Campingplatzes als Anfahrtswege und können von Spaziergängern genutzt werden.

4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5.1 Biotoptypen

Es wurde im Mai 2019 eine Biotoptypenkartierung anhand des damals gültigen Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (zum Zeitpunkt der Kartierung gültiger Stand 2016) durch Dipl.-Biol. Elisabeth Woesner durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 und die südlich und östlich angrenzenden Flächen. Bei der hier vorliegenden Planung werden nur die Biotoptypen des Vorhabenbereichs betrachtet. Die nördliche Zuwegung und deren angrenzenden Strukturen sind nicht in der Biotoptypenkartierung enthalten und wurden anhand von Luftbildern ergänzt.

In Tabelle 4-1 sowie im Biotoptypenplan (Anhang 1) sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen des Vorhabenbereichs dargestellt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NDS. STÄDTETAG 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den sechs Wertstufen nach v. DRACHENFELS (2024), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

Wertstufe IV: hohe Bedeutung

Wertstufe III: mittlere Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: geringe bis sehr geringe Bedeutung

Wertstufe 0: sehr geringe oder keine Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber v. DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 4-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach DRACHENFELS (2024)

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Wertstufe	Schutz
1 Wälder		
1.6.1 Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)	V	(§ü)
1.22.1 Fichtenforst (WZF)	III	
1.12.3 Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands (WBM)	V	§
1.14 Erlenwald entwässerter Standorte (WU)	III	(§ü)
1.15.3 Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	III	
1.20.1 Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	III	(§ü)
1.22.1 Fichtenforst (WZF)	III	
1.22.2 Kiefernforst (WZK)	III	
1.24 Struktureicher Waldrand (WR)	IV	(§)
1.25 Waldlichtungsflur (UW)	III	
2 Gebüsche und Gehölzbestände		
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	III	(§ü)
2.10.4 Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFX)	II	
2.13 Einzelbaum / Baumbestand (HB)	E	(§ü)

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Wertstufe	Schutz
4 Binnengewässer		
4.4.5 Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS)	V	§
4.6.1 Stark begradigter Bach (FXS)	II	
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	II	
4.18.5 Sonstiges naturnahes polytrophes Stillgewässer (SEZ)	V	§
4.19.5 Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer (VER)	V/IV	§
4.22.6 Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	II	
4.22.7 Stillgewässer in Grünanlage (SXG)	I	
4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)	II	
5 Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore		
5.1.4 Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM)	V	§
5.1.5 Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)	V	§
5.1.6 Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)	V	§
9 Grünland		
9.1.3 Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	V	§
9.1.5 Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	IV	§
9.6.1 Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)	II	
10. Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren		
10.2.1 Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA)	III	
10.4.1 Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)	III	
10.4.3 Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	III	
11 Acker- und Gartenbaubiotope		
11.1.1 Sandacker (AS)	I	
11.5 Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	I	
12 Grünanlagen		
12.1.1 Artenreicher Scherrasen (GRR)	II	
12.2 Ziergebüsch/-hecke (BZ)	I	
12.4.1 Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	E	
12.6.7 Freizeitgrundstück (PHF)	I	
12.11.5 Campingplatz (PSC)	I	
13.4 Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)	0	
Unterteilung im Biotoptypenplan (Anlage 1) nach DRACHENFELS: 13.1.11 Weg (OVW) 13.18 Baustelle (OX)		

§: nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen; §ü: nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt; (): teilweise nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

Die folgende Biotoptypenbeschreibung wurde dem Bericht von Dipl. Biol. Elisabeth Woesner (2021) entnommen.

Wälder und Siedlungsgehölze

Mit **WR** bezeichnet wurde hier der Waldrand, der einen hohen Anteil an älteren Stieleichen aufweist und sich deutlich von dem Kiefernforst abhebt.

Als **WQT** sind in der Karte kleinere Kiefern-mischwälder mit Dominanz der Waldkiefer, aber hohem Anteil von Stieleiche und Sandbirke bei ähnlich ausgeprägter Strauch- und Krautschicht bezeichnet worden. Diese befinden sich sowohl innerhalb des großen Kiefernforstes als auch am Westrand des Campingplatzes.

Auch entwässerte Erlenwälder, die ehemals Bruchwälder waren (**WU**), befinden sich im Untersuchungsgebiet, so z.B. im Bereich des Mühlenbaches, aber auch im Quellbereich des Zuflusses zum Badesee. Der Quellbereich war zum Untersuchungszeitpunkt komplett ausgetrocknet und wies mit Ausnahme einiger Exemplare von Kriechendem Günsel (*Ajuga reptans*) keine Feuchtezeiger mehr auf. Direkt südlich angrenzend geht der Erlenwald in einen kleineren Birkenwald entwässerter Moore (**WVS**) über, in dem neben der namensgebenden Moorbirke stellenweise auch die Stieleiche sowie in der Strauchschicht Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) vorkommen. Die Krautschicht wird bestimmt von Siebenstern (*Trientalis europaea*), Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). Feuchtezeiger sind so gut wie nicht mehr vorhanden.

Die Pionierwälder (**WPB**) am Nordrand des Campingplatzes bestehen aus jungen Birken, Erle, Eberesche und Faulbaum (*Frangula alnus*).

Auf dem Campingplatz bzw. an dessen Rand befinden sich außerdem auch standortfremde Fichtenforsten (**WZF**) oder gemischte Nadelforsten (**WZF/WZK**). Auch hier ist der Waldrand (**WR**) in einem Fall naturnäher ausgeprägt und besteht aus heimischen Laubgehölzen (Buche, Stieleiche, Sandbirke).

Zwischen Badesee und dem Zierteich weiter westlich befindet sich eine mehr oder weniger stark verlandete Rinne mit teilweise feuchteren Bereichen. Da hier größtenteils ebenfalls mit Koniferen aufgeforstet wurde, konnte sich nur wenig natürliche Sumpfvegetation entwickeln. Allerdings sind noch Reste eines kleinen Birkenbruchwaldes (**WBM**) von etwa 100 qm Größe zu sehen, Dieser Bereich wäre bei größerer Fläche ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Hier wachsen neben der dominanten Moorbirke typische Arten wie Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpfreitgras (*Calamagrostis canescens*), Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Graue Segge (*Carex canescens*) sowie eine weitere Seggenart (*Carex cf. pseudocyperus*). Torfmoose kommen auf etwa 20% der Fläche vor.

Eine Art „Waldlichtungsflur (UW)“ wurde innerhalb eines alten Baumbestandes an der Wietendorfer Straße erfasst, der im Winter 2019 teilweise gerodet wurde (s.u. 3.2.2).

Hecken, Feldgehölze und Siedlungsgehölze

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind vereinzelt Feldhecken, häufiger aber große Einzelbäume und andere Kleingehölze zu finden.

Bei den standortheimischen Feldhecken (**HFM**) bestehen die Gehölze überwiegend aus Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Einzelbäume und Baumgruppen im Gebiet bestehen aus Stieleiche, teilweise alten Rotbuchen, Sandbirke, Schwarzerle oder Hainbuche. Diese wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung eingemessen und gesondert erfasst.

Als **HFX** wurde eine vorwiegend aus Nadelgehölzen bestehende mehrreihige Hecke am Ostrand des Campingplatzes bezeichnet.

Auch der Badeteich ist teils mit Gehölzen wie Birken und Schwarzerlen bestanden.

Zierhecken, die überwiegend aus nichtheimischen Gehölzen bestehen, wurden als **BZN** bezeichnet.

Gewässer

Der Harberer Mühlenbach, der den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets von Nord nach Süd durchfließt, ist zu einem Großteil von seiner Struktur her mit mäanderndem Verlauf, Auskolkungen und unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten sowie von seiner Vegetation her naturnah ausgeprägt (**FBS**). An ausreichend besonnten Stellen wachsen im Wasser selbst Berle (*Berula erecta*), Aufrechter Igelkolben (*Sparganium erectum*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) u.a. Ein naturnaher Gehölzsaum aus Weiden und Erlen ist ebenfalls vielfach ausgebildet. Im nördlichen Teil befindet sich ein Zufluss mit einem Stauwehr.

Hier ist daher ein kleiner Stauteich (**SXS**) entstanden. Lediglich ein kürzerer Abschnitt von etwa 10 m ist naturfern mit Staustufen ausgebaut, in diesem Bereich stark begradigt worden sowie durch eine Zierhecke beschattet (**FXS**).

Ebenfalls naturnah ausgeprägt ist ein Kleingewässer im Westen des Campingplatzes (**SEZ**). Dieses liegt in räumlicher Nähe zu dem naturnahen Bach sowie einem weiter unten beschriebenen Simsen- und Binsenried. Der Teich weist einen etwas größeren Verlandungsbereich aus Rohrkolbenröhricht (*Typha latifolia*) sowie zusätzlich schmale Verlandungszonen aus Flatterbinse, Sumpfgissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*), Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) u.a. auf.

Der weiter südlich gelegene Fischteich ist dagegen mit steilen Ufern ausgestattet und weist außer einigen wenigen Irishorsten keinerlei Ufervegetation auf (**SXG**).

Auch der Badeteich (**SXZ**) ist ein Abgrabungsgewässer und besitzt nur einen schmalen Ufersaum aus Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*). Allerdings ist er Lebensraum für Amphibien, zum Untersuchungszeitpunkt waren hier zahlreiche Kaulquappen anzutreffen.

Sümpfe, Grünland, Halbruderale Staudenfluren und Scherrasen

Im Einflussbereich des naturnahen Mühlenbaches befindet sich auch ein (mittlerweile schon teilentwässerter) Sumpf (**NSM/NSG/NSM**) mit Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schlanke Segge (*Carex acuta*), Fadenbinse (*Juncus filiformis*) u.a. Hier bestehen verschiedene Übergänge zwischen mäßig nährstoffreichem Sauergrasried (NSM), nährstoffreichem Großseggenried (NSG) sowie nährstoffreichem Simsenried (NSB). Aber auch Dornfarne (*Dryopteris ssp*) und Brombeeren haben sich schon stark auf der Fläche ausgebreitet. Es handelt sich um einen etwa 150 qm großen Bereich.

Zwei weitere kleine Seggen- und Binsenrieder (**NSM**) befinden sich im Bereich des Quellzuflusses zum Badensee (insgesamt etwa 50 qm). Hier gibt es Übergänge zwischen den Riedstandorten mit Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Gliederbinse (*Juncus articulatus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*), dem oben beschriebenen entwässerten Erlenwald sowie den halbruderalen Gras- und Staudenfluren (**UHF**), die mit der dominanten Flatterbinse sowie der Sumpfkatzdistel (*Cirsium palustre*) und einzelnen Exemplaren von Sumpf-Hornklee (*Lotus*

uliginosus), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*) noch deutliche Feuchtezeiger aufweisen.

Die angrenzende Grünlandbrache (**GMAb**) zeichnet sich durch Arten der weniger gedüngten Wiesen wie Rotschwengel (*Festuca rubra*), Grasstermiere (*Stellaria graminea*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) u.a. aus.

Auch die kleinere Grünlandfläche in nordöstlichen Teil des Campingplatzes (**GMS**), die anscheinend häufiger gemäht wird, ist mit regelmäßigen Vorkommen von Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Gemeinem Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), teils auch Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) artenreicher als die große südlich davon gelegene Intensivgrünlandfläche (**GIT**).

Am Südwestrand des Campingplatzes findet derzeit eine nur extensive Nutzung statt. Hier hat sich zwischen Wald und genutzten Flächen eine artenreiche halbruderale Staudenflur (**UHT**) entwickelt.

Im Bereich des Campingplatzes sind zudem mehr oder weniger regelmäßig kurz gehaltene Scherrasen (**GRR**) vorhanden, die zumeist als Spiel- und Liegeflächen dienen.

Ackerflächen

Ein größerer Teil des Untersuchungsgebiets wird derzeit noch von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (**AS**) eingenommen. Eine besondere Ackerwildkrautflora wurde nicht festgestellt.

Campingplatz

Der Campingplatz selbst ist ein weitläufiges Gelände mit einem hohen Grad an unversiegelten Flächen, einzelnen Gebäuden und Gehölzbeständen, Kleingewässern und Rasenflächen, die bei größerer Ausprägung in der Biotoptypenkarte extra dargestellt sind.

Baustelle am Waldrand

Westlich des Badesees wurde eine Baustelle (OX) im Bereich des Waldes eingerichtet. Hier war zum Untersuchungszeitpunkt sandiges Bodenmaterial aufgeföhren und eine ebene Fläche hergestellt worden.

In der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) sind keine besonderen Schutzbedarfe für das Teilschutzgut Biotope vorgesehen.

Als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzustufen sind jedoch der Harberer Mühlenbach und seine angrenzenden Biotope. Diese und die angrenzenden Sümpfe und das naturnahe Kleingewässer stehen unter dem Schutz des §30 BNatSchG. Der angrenzende Erlenwald (WU) ist nach Angabe von Frau Woerner aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Bachaue und zum Überschwemmungsbereich ebenfalls geschützt. Gemäß forstlichem Gutachten handelt es sich jedoch bei keinem der Wälder um ein nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (ALW 2020). Es wird der Einschätzung des forstlichen Gutachtens gefolgt.

Das mesophile Grünland (GMS), das östlich an den bestehenden Campingplatz anschließt, ist ebenfalls von hoher Bedeutung und unter Schutz durch §24 NNatSchG: Ebenso das magere mesophile Grünland kalkarmer Standorte, das sich als Brache darstellt (GMAb).

Da sich der Geltungsbereich nicht in einem Überschwemmungsgebiet befindet, sind die Biotoptypen WQT, WU, WPB, WR, HFM sowie Hb nicht gesetzlich geschützt.

Weiterhin sind der Birkenbuchwald (WBM), die Riedbereiche (NSM), die halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte, die Kiefernforste und der Eichenmischwald besonders wertvoll. Gleiches gilt für alle alten heimischen Einzelbäume und Baumbestände.

Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich aus dem Vorkommen von Biotopen von herausragender Bedeutung (Wertstufe V) ableiten.

4.5.2 Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen festgestellt, nämlich die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), die am "Harberer Mühlenbach" vorkommt sowie die im angrenzenden Ried wachsende Faden-Binse (*Juncus filiformis*). Beide Arten gelten als "gefährdet" (Rote Liste Status 3). Letztere ist durch die starke Austrocknung des Rieds, möglicherweise auch durch die unmittelbar angrenzende Freizeitnutzung (Rasenflächen) gefährdet (WOESNER 2021).

Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich aus dem Vorkommen von Rote Liste Arten im Plangebiet ableiten.

4.5.3 Tiere

Im Jahr 2019 wurden durch Dipl.-Biol. Uwe Handke die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Libellen und Amphibien im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 (inklusive geplantes Gewerbegebiet im Osten) kartiert. Dieser Bereich umfasst auch den jetzigen Geltungsbereich. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung werden in diesem Bericht nicht verwendet, da es bereits eine aktuellere Kartierung gibt. Der Untersuchungsraum von rd. 51,3 ha geht über den aktuellen Untersuchungsraum hinaus, sodass nur die relevanten Ergebnisse näher betrachtet werden.

Im Jahr 2024 wurde durch Dipl.-Biol. Uwe Handke eine Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet durchgeführt sowie im Bereich der Zufahrt zum Campingplatz eine Baumkartierung und Baumhöhlenkartierung.

Für die anderen Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der Habitatstrukturen im Vorhabenbereich.

4.5.3.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Brutvögeln umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 und eine Pufferzone von 200 m und umfasst somit rd. 60 ha.

Von Ende Januar bis Mitte Juli 2024 wurde an zehn Terminen (davon zwei Nachttermine) eine Brutvogelkartierung (HANDKE 2024) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005). Erfasst wurden alle Arten, die in den aktuellen Roten Listen bzw. Vorwarnlisten Deutschlands und Niedersachsens eingestuft werden (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), sowie alle streng geschützten Arten.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 55 bis 56 Brutvogelarten (Reiherente nur Brutverdacht) festgestellt. Die meisten der festgestellten Arten sind ubiquitäre Arten, die nicht als gefährdet eingestuft sind. Im Untersuchungsgebiet wurden siebzehn Vogelarten festgestellt, die in den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) bzw. der Roten Liste der Brutvögel von

Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) mindestens auf der Vorwarnliste aufgeführt werden.

Die Mehrzahl der gefährdeten Brutvogelarten ist den Gehölzbrütern zuzuordnen. Allerdings lag der Schwerpunkt auf Arten der halboffenen Feldflur bzw. der Dörfer und Stadtrandbereiche. Die Grünland- und Ackerflächen besitzen keine besondere Bedeutung als Brutvogellebensräume. Typische Brutvögel des Offenlandes wie Kiebitz und Feldlerche fehlten im Gebiet, ebenso wie Wiesenvögel (z. B. Wiesenschafstelze und Wiesenpieper).

An den drei Stillgewässern des Untersuchungsgebietes brüteten jeweils zwei Paare der Stockente und des Teichhuhns sowie ein Brutverdacht der Reiherente am Mühlenteich. Röhrichtbrüter fehlten hingegen völlig.

Vier der im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (Teichhuhn, Turmfalke, Grünspecht und Heidelerche). Diese Vogelarten sind in Niedersachsen noch recht weit verbreitet (KRÜGER et al. 2014).

- Vorabzug -

		Rote Liste		Bundesartenschutz- verordnung	Brutbestand	Randbrüter
		BRD	NS/HB			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	1	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			§	1	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		V	§	2	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			§	1 ?	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	8 - 20	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			§§	2	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	§§	1	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	2 - 3	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	1	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	A 3	A 3	§	1	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	2 - 3	
Elster	<i>Pica pica</i>			§	2 - 3	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	4 - 7	
Tannenmeise	<i>Pariparus ater</i>			§	2 - 3	
Haubenmeise	<i>Lophophanus cristatus</i>			§	2 - 3	
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>			§	2 - 3	
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>			§	2 - 3	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	21 - 50	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	21 - 50	
Heidelerche	<i>Lulus arborea</i>	V	V	§§	1	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	A 3	§	4	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	2 - 3	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§	4 - 7	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	21 - 50	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		A 3	§	2	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	§	1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	8 - 20	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		A 3	§	3	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	4 - 7	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§	2 - 3	
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§	4 - 7	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§	4 - 7	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	8 - 20	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	2 - 3	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	2 - 3	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	A 3	A 3	§	8	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	8 - 20	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	2 - 3	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§	5	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	8 - 20	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§	3	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochurus</i>			§	2 - 3	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			§	8 - 20	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	1	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	4 - 7	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	4 - 7	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	§	3	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	8 - 20	
Kernbeißer	<i>Coocothraustes coccothraustes</i>			§	2	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§	2 - 3	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		A 3	§	3	
Bluthänfling	<i>Linaria canabina</i>	A 3	A 3	§	1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	§	2	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	2 - 3	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	§	4	
Artenzahl					55 - 56 Arten	

Rote Liste BRD nach RYSLAVY et al. (2020), NS/HB nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)
 A 2 = stark gefährdet, A 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 fett = Arten mit Bestandsaufnahme, einfach = Bestandsschätzung
 Bundesnaturschutzgesetz § = besonders geschützte Arten, §§ = streng geschützte Arten

Rs = Randsiedler

Abbildung 4-2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (HANDKE 2024)

Die Erfassung von 3 Brutpaaren des inzwischen in Niedersachsen recht seltenen Girlitzes und das Brutrevier der Heidelerche auf einem Acker sind hervorzuheben. Das Gelände auf dem Campingplatz wird sehr intensiv vom Menschen aufgesucht. Daher überrascht es nicht, dass die hier festgestellten Brutvogelarten wenig störungsempfindlich sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Es wurden im Gebiet auch keine dauerhaft geschützten Niststätten wie große Baumhöhlen oder Greifvogelhorste (TRAUTNER 2020) gefunden (HANDKE 2021).

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht ein besonderer Schutzbedarf aufgrund des Vorkommens von streng geschützten und gefährdeten Brutvogelarten.

4.5.3.2 Fledermäuse

Im Jahr 2024 erfolgte eine Baumhöhlenkartierung durch Dipl.-Biol. Uwe Handke im Bereich der Zufahrt in das Gebiet.

An den rd. 40 Bäumen an der Zufahrt zum Campingplatz wurden nur zwei Astlöcher und ein Stammloch gefunden (siehe Tabelle 4-2). Alle drei Strukturen waren klein und sind potenziell nur für kleinere Höhlenbrüter als Bruthöhle geeignet oder kämen nur als Sommerquartier für Fledermäuse in Frage. Die Kontrolle dieser drei Strukturen mit dem Endoskop ergab jedoch keine Hinweise auf Fledermausvorkommen.

Tabelle 4-2: Liste der Baumhöhlen und ähnlicher Strukturen (HANDKE 2024)

Nr.	Baumart	Koordinaten	Struktur
1	Erle	52.98861°, 9.90985°	Astloch, 2,5 m, E
2	Erle	52.98919°, 9.90982°	Stammloch, 1 m, E
3	Birke	52.98939°, 9.90969°	Astloch, 2 m, 4 m

Im Jahr 2019 wurde von Dipl.-Biol. Uwe Handke eine Baumhöhlenkartierung im Bereich des Campingplatzes sowie eine Fledermauskartierung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Fledermäusen umfasste den Geltungsbereich der Bebauungspläne Harber Nr. 15 und 16 und umfasste rd. 51,3 ha.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwischen dem 01.04.2019 und 05.07.2019 neun Detektorbegehungen durchgeführt (HANDKE 2021). Die Begehungen erfolgten jeweils in der ersten Nachthälfte. An potenziellen Quartierbäumen wurden bei den Detektorbegehungen Horchboxen aufgestellt.

Es konnten sechs Fledermausarten festgestellt werden: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Artenpaar Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus*/*P. austriacus*), das sich akustisch nicht unterscheiden lässt. Alle vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt.

An einer Feldhecke am östlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Harber Nr. 16 wurde ein Balzrevier der Zwergfledermaus kartiert. Weitere Balzreviere der Zwergfledermaus wurden vor allem randlich an dem Fichten- und Kiefernforst südlich des Campingplatzgeländes und bei den nordwestlichen Bestandsgebäuden vorgefunden. Ein Balzquartier der Rauhaufledermaus wurde am südwestlichen Rand des Plangebiets innerhalb des Eichenmischwaldes kartiert. Die Ackerflächen im Plangebiet wurden von Fledermäusen nur selten zur Jagd genutzt. Die Gewässer zählen alle zu den besonders wichtigen Jagdgebieten für die Fledermäuse.

In den Baumbeständen wurden 30 Bäume gefunden, in denen Spechtlöcher, Astabbrüche oder Stammrisse gefunden wurden, die prinzipiell als Fledermausquartier geeignet waren. Obwohl im Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl älterer Bäume, insbesondere Eichen, aber auch Birken und Fichten vorhanden ist, war das Höhlenangebot in diesen Bäumen relativ gering. Wahrscheinlich hängt dies mit der Freizeitnutzung des Geländes und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht zusammen, die zu intensiven Baumpflegearbeiten geführt hat. In 18 Bäumen wurden Spechtlöcher gefunden. Dabei handelte es sich um Eichen, Kiefern, Fichten, Birken, Erlen und Zitterpappeln. In keiner dieser Spechtlöcher wurden aber Fledermausquartiere gefunden. Dies gilt auch für die Bäume, in denen Stammrisse oder Astlöcher vorhanden waren (HANDKE 2021).

Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht ein besonderer Schutzbedarf aufgrund des Vorkommens streng geschützter Arten.

4.5.3.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden 2019 insgesamt vier Amphibienarten festgestellt: Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo Bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*). Alle vier Arten sind in Niedersachsen sehr weit verbreitet und besiedeln ein breites Spektrum von Gewässertypen (GLANDT 2011, GÜNTHER 1990, NLWKN 2013, PODLOUCKY & FISCHER 2015). Diese vier Arten gelten derzeit in Niedersachsen als ungefährdet.

Es wurden im Untersuchungsgebiet kleinere Laichplätze der vier vorkommenden Arten angetroffen. Am häufigsten wurde die Erdkröte an allen drei Stillgewässern beobachtet. Des Weiteren wurden auch Kaulquappen der Erdkröte an den drei Gewässern nachgewiesen, besonders stark vertreten waren

sie bei den Flachufeln des Badegewässers. Die Jungkröten wandern in die Gehölze und in den Campingplatzbereich ab.

Der Teichfrosch war an allen drei Stillgewässern und der Grasfrosch an zwei Stillgewässern verbreitet. Die jungen Grasfrösche wandern ebenfalls in die Gehölze und den Campingplatzbereich ab.

Vom Teichmolch wurden 18 Individuen im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Insgesamt stellt vor allem das Badegewässer im Plangebiet einen bedeutsamen Amphibienlebensraum dar (HANDKE 2021).

Für die Artengruppe der Amphibien besteht ein besonderer Schutzbedarf aufgrund des Vorkommens bedeutsamer Amphibienlebensräume.

4.5.3.4 Reptilien

Reptilien wurden vorhabenbezogen nicht erfasst. Im Heidekreis ist mit den artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse zu rechnen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Im Bereich des südöstlich gelegenen Bebauungsplans Harber Nr. 14 konnten bei Untersuchungen im Jahr 2007 lediglich die besonders geschützten Arten Blindschleiche und Waldeidechse festgestellt werden (BPR 2010). Im Vorhabenbereich ist ein ähnliches Artenspektrum zu erwarten. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Schlingnatter oder Zauneidechse im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse ist auf offene, vegetationslose, gut besonnte Stellen zur Eiablage angewiesen. Es werden wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume benötigt. Typischerweise werden Heiden, Magerrasen, Bahndämme, Abgrabungen und trockenwarme Säume besiedelt (LANUV 2019). Entsprechend gut ausgeprägte Habitatbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Gleiches gilt auch für die Schlingnatter, die ebenfalls auf ein gut ausgeprägtes Mosaik trockenwarmer Standorte angewiesen ist, steinige bis felsige Strukturen benötigt. Mit einem Vorkommen von Zauneidechsen ist am ehesten direkt an der Bahnstrecke zu rechnen (Bahndämme stellen mitunter die wichtigsten Lebensräume von Zauneidechsen dar), in diesem Bereich erfolgt jedoch kein Eingriff. Gleiches gilt auch für die Schlingnatter, die ebenfalls auf ein entsprechend gut ausgeprägtes Mosaik trockenwarmer Standorte angewiesen ist, steinige bis felsige Strukturen benötigt und deren Vorkommen daher ebenfalls allenfalls am Bahndamm erwartet werden kann (LANUV 2019).

Für die Artengruppe der Reptilien besteht kein besonderer Schutzbedarf.

4.5.3.5 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden 2019 alle Gewässer im Zeitraum Mai bis August fünfmal abgegangen. Es erfolgte eine Abschätzung der Häufigkeit der Imagoes der Arten, es wurde nach Larven gekeschert sowie die Uferzonen der Gewässer nach Exuvien abgesucht. Die Bestimmung der Libellenarten erfolgte nach BROCHARD & VAN DER PLOEG (2014), DIJKSTRA (2014) und LEHMANN & NÜSS (2015).

Es konnten insgesamt 21 Libellenarten beobachtet werden. Für 20 Arten gab es Fortpflanzungshinweise. Alle nachgewiesenen Arten sind an den Gewässern Niedersachsen verbreitet und ungefährdet (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010).

Die häufigsten Arten waren Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*), Hufeisenazurjungfer (*Coenagrion puella*), Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*), Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*), Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*) und Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*). Diese acht Libellenarten sind an eutrophen Gewässern in Deutschland weit verbreitet und stellen keine hohen Ansprüche an Gewässerstrukturen und Gewässervegetation (WILDERMUTH, H. & A. MARTENS (2014)). Die Große Binsenjungfer (*Lestes viridis*) legt ihre Eier in Gehölze ab und benötigt daher Weiden, Erlen oder andere Weichhölzer, die am Ufer stehen. Die Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) zählt ebenso wie die Gebänderte Prachlibelle (*Calopteryx splendens*) zu den Fließgewässerarten (WILDERMUTH, H. & A. MARTENS 2014), die im Untersuchungsgebiet ihren Verbreitungsschwerpunkt am Mühlenbach hatten. Die Blaue Federlibelle wurde aber auch an den drei Stillgewässern des Gebietes regelmäßig beobachtet. Am Mühlenbach traten insgesamt sieben Libellenarten auf. Hier waren neben der Blauen Federlibelle die Große Pechlibelle, die Frühe Adonislibelle und die Hufeisen-Azurjungfer die häufigsten Libellenarten (HANDKE 2021).

		Rote Liste		Gewässer 1	Gewässer 2	Gewässer 3	Gewässer 4	Gewässer 5
		BRD	NS/HB	Teich	Teich	Bach	Teich	Bach
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>							6 - 10
Große Binsenjungfer	<i>Lestes viridis</i>			6 - 10	11 - 10		11 - 20	
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>			11 - 20	21 - 50		21 - 50	
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>			6 - 10	6 - 10	11 - 20	6 - 10	21 - 50
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>			21 - 50	21 - 50	21 - 50	21 - 50	21 - 50
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>			11 - 20	11 - 20		21 - 50	
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>			11 - 20	11 - 20	21 - 50	11 - 20	21 - 50
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>				11 - 20		6 - 10	
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>			21 - 50	21 - 50	11 - 20	21 - 50	21 - 50
Blaugüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>			6 - 10	6 - 10	2 - 5	6 - 10	2 - 5
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>			2 - 5	2 - 5		2 - 5	
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>			6 - 10	2 - 5		2 - 5	
Falkenlibelle	<i>Cordulia aenea</i>			2 - 5	2 - 5		2 - 5	
Glänzende Smaraglibelle	<i>Somatochlora metallica</i>				2 - 5			
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>			6 - 10	11 - 20			
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>			2 - 5	2 - 5			
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>			21 - 50	6 - 10		6 - 10	
Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>						6 - 10	
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>			6 - 10	6 - 10		6 - 10	
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>			21 - 50	11 - 20	2 - 5	11 - 20	6 - 10
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>			2 - 5				
Artenzahl insgesamt				17	18	6	16	7
Artenzahl bodenständig				14	17	5	14	5

fett: Arten mit Fortpflanzungshinweisen (Larven, Exuvien, Eiablage)
 Rote Liste BRD nach OTT et al (2015), NS(HB nach ALTMÜLLER & CLAUSNITZER (2010)
 A 2 = stark gefährdet, A 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art

Abbildung 4-3: Artenliste der nachgewiesenen Libellenarten und Häufigkeits-schätzung an den einzelnen Gewässern (HANDKE 2021)

Für die Artengruppe der Libellen besteht kein besonderer Schutzbedarf aufgrund des Vorkommens ungefährdeter Libellenarten.

4.5.3.6 Sonstige Tierarten

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für Kleinsäuger dar.

Die im Gebiet vorkommende halbruderale Gras- und Staudenflur ist u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden.

Für weitere Tierartengruppen besteht kein besonderer Schutzbedarf.

4.5.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen".

Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume wiedergespiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet liegt zum Großteil in der Landschaftsbildeinheit 641/109 gem. Landschaftsrahmenplan (2013). Die Einheit 641/109 umfasst neben Teilen des Geltungsbereichs weitere Bereiche südlich von Tiegen und rund um Harber.

Beide Landschaftsbildeinheiten sind gemäß Landschaftsrahmenplan von hoher Bedeutung. Die Landschaftsbildeinheit 641/109 ist der "von Nutzungsvielfalt geprägten welligen Geest" zuzuordnen.

Als störende Elemente und Vorbelastungen sind neben den Verkehrswegen (K 10 "Wietzendorfer Straße", B 71, A 7) die Bahnstrecke, der Campingplatz und das Gewerbegebiet nördlich der K 10 zu nennen.

Die Landschaftsbildeinheit 641/109 ist durch einen kleinräumigen Wechsel aus Grünland, Acker sowie Waldresten und Feldgehölzen gekennzeichnet und wird durch eine hohe Zahl an Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen gegliedert. Der Campingplatz wird fast vollständig durch dichte Gehölzbestände eingefasst und ist von außen kaum einsehbar (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

Die hohe Bedeutung der vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheit gemäß Landschaftsrahmenplan ist im Plangebiet zu relativieren, da im engeren Umfeld Vorbelastungen durch die bestehenden Flächen des Campingplatzes, die B 71, die A 7, die K 10, die Bahnstrecke und das nordöstlich gelegene Gewerbegebiet bestehen. Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist von geringer Bedeutung.

Für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild besteht somit kein besonderer Schutzbedarf.

Durch den weitestgehenden Erhalt der Waldflächen wird das Plangebiet von der freien Landschaft abgeschirmt. Zudem erfolgen im Osten des Plangebiets heckenartige Anpflanzungen sowie die Errichtung eines Walls als Abschirmung zur freien Landschaft.

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass gegenüber dem Bestand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild einwirken werden.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs. Archäologische Fundstätten sind ebenfalls nicht bekannt. Es befinden sich keine Elemente historischer Kulturlandschaften im Untersuchungsgebiet.

Es besteht kein besonderer Schutzbedarf des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Das Bauvorhaben greift in möglicherweise ungestörte archäologische Strukturen ein und es ist mit dem Auftreten von Befunden (Bodenverfärbungen) und Funden zu rechnen. Es können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik- und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen.

Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) besonders geschützt.

Es ist erforderlich, das gesonderte Abnehmen des Mutterbodens vor dem Ausheben der Baugrube durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen. Die für die Grabung notwendige Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen. Evtl. Bodenfunde sind zu bergen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie

Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Heidekreis unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

4.9 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden in einem Sonstigen Sondergebiet "Erholung" nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben ist grundsätzlich durch die Art der geplanten Gebäude und der Nutzung nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben.

4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Es sind Einrichtungen für die Müllentsorgung (Müllsammelplätze) vorgesehen.

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum. Die

am Campingplatz anfallenden Abfälle werden von entsprechenden örtlichen Entsorgerunternehmen entsorgt. Nach Index der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien sind nicht zu erwarten.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine verbindliche bauleitplanerische Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbegebiets vorhanden.

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen würden weiterhin genutzt werden und die im Geltungsbereich vorhandenen Böden mit besonderen Bodenfunktionen bzw. -eigenschaften würden im jetzigen Zustand erhalten bleiben.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1 Standortalternativen

Da die Erweiterungsabsichten auf einen bestehenden und hinsichtlich der Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs „funktionierenden“ Campingplatz-/Betriebsstandort abstellen, drängt sich die Suche nach Standortalternativen nicht auf. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Festsetzung eines Sondergebietes-Erholung sowie der begleitenden Festsetzungen von Grünflächen, Flächen für Wald, Wasserflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen in unmittelbarem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Campingplatzareal des „Ferienparadies Mühlenbach“, so dass eine alternative Flächenausweisung an anderer Stelle innerhalb des Siedlungsbereiches oder des Stadtgebietes vor dem Hintergrund der angestrebten Sicherung und Entwicklung des bestehenden Standortes wirtschaftlich unverhältnismäßig und daher nicht zielführend wäre. Die mit einer Betriebsverlagerung verbundene Neuerrichtung der bereits lokal vorhandenen und seit vielen Jahren bewährten und auf Beherbergung und Erholung ausgerichteten Infrastrukturen würde den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel erfordern, der offensichtlich kein Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Nutzen des Betriebes haben wird. Darüber hinaus stehen im Stadtgebiet auch keine ausreichend großen und aus betrieblicher Sicht geeignete Flächen zur Verfügung.

6.2 Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald

Durch die Planung werden land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zur Erreichung der Planungsziele bestehen keine Flächenalternativen. Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden damit nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Als Wald genutzte Flächen werden nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen, ein großer Teil des Waldes bleibt erhalten. Da der umgewandelte Wald an anderer Stelle mindestens im Verhältnis 1 : 1 kompensiert wird, gehen mittelfristig keine Waldflächen verloren.

Gemäß Auswertung der BK 50 (NIBIS-Kartenserver) wird die Ertragsfähigkeit im Vorhabenbereich als gering eingeschätzt. Böden mit hoher bzw. sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind im Geltungsbereich gem. Landschaftsrahmenplan nicht vorhanden. Die im Geltungsbereich befindlichen landwirtschaftlichen Flächen gehören laut RROP-Entwurf (2015) zu einem "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen". Dabei handelt es sich um Flächen, auf denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung oder die Gestaltung und Erhaltung von ländlichen Räumen übernimmt. Eine besondere Funktion der Landwirtschaft für den Naturhaushalt ist nicht zu erkennen. Auf den Ackerflächen konnten keine Brutvögel festgestellt werden, sonst auf Ackerflächen verbreitete Arten wie Kiebitz oder Feldlerche fehlen im Geltungsbereich völlig. Ebenso wenig ist eine besondere Funktion der Landwirtschaft für die Erholungsfunktion zu erkennen. Die Erholungsvorsorge wird im Umfeld des Geltungsbereichs v. a. durch den bestehenden Campingplatz sichergestellt. Insgesamt ist somit durch die Umnutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht damit zu rechnen, dass dadurch essenzielle Funktionen, welche die Landwirtschaft für die Landschaftspflege übernommen hat, verloren gehen.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Zusammenfassung der Vorhabenwirkung

Der Bestand stellt sich überwiegend als bestehender Campingplatz mit kleineren Waldflächen, Stillgewässern sowie Grünland kleineren Ruderalfluren dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16

Der Bestand stellt sich weitgehend als Sukzessionsfläche mit Aufwuchs von Ruderalgebüsch sowie einzelnen Großbäumen dar. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" wird die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes erreicht.

Durch die nördlich verlaufende B 71, die östlich verlaufende K 10, die südlich verlaufende A 7 sowie Bahnstrecke, das nordöstlich gelegen und den bestehenden Campingplatz ist der vorhandene Naturhaushalt des Plangebiets bereits vorbelastet. Durch den Bebauungsplan Nr. 16 werden rd. 160.760m² in ein Sonstiges Sondergebiet "Erholung" umgewandelt. Hierbei werden überwiegend Intensivgrünland, Scherrasen, ein bestehender Campingplatz sowie Gehölzstrukturen überplant. Zudem ist die Fällung von Bäumen notwendig.

Die drei Stillgewässer und die Wälder bleiben überwiegend erhalten. Das nördlich gelegene naturferne Staugewässer (SXS) wird überplant. Ein Teil des zentralen Kiefernforstes muss gerodet werden. Hierfür ist eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG erforderlich.

Am Rand des östlichen Plangebiets ist der Erhalt sowie die Anpflanzung von Heckenstrukturen vorgesehen, welche die geplante Campingplatzerweiterung von der freien Landschaft abschirmen. Zudem soll ein bepflanzter Wall als Abschirmung dienen. Im Südosten wird innerhalb einer Fläche mit der Zweckbestimmung "Grünzug" das vorhandene Grünland zu einem Extensivgrünland umgewandelt. Im Nordosten sowie Westen bleiben wertvolle Biotopflächen erhalten und dienen als Maßnahmenflächen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen).

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

S1 – Erhalt von mesophilem Grünland

- Auf der festgesetzten und mit einem (a) gekennzeichneten Fläche im Nordosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene mesophile

Grünland dauerhaft zu erhalten. Die Anlage einer Streuobstwiese mit extensiv genutztem Grünland ist zulässig.

- Es sind vorzugsweise regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (Stammumfang mind. 8-10 cm) gem. der Artenliste unter Hinweis Nr. 9 in versetzten Reihen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflegemaßnahmen unter Hinweis Nr. 8). Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen ca. 10 - 15 m zwischen den Bäumen und Reihen. Von den Flurstücks-/ Nutzungsgrenzen ist jeweils ein Abstand von 5 m einzuhalten.
- Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport/ Nutzung des Mähgutes. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd keine mechanischen Pflegearbeiten (schleppen, striegeln etc.).
- Alternativ kann auch eine extensive Nachbeweidung nach dem ersten Schnitt mit 1,5 GV (Großvieheinheiten)/ ha als Besatzstärke während der Weideperiode erfolgen. Eine Winterbeweidung ist nicht zulässig, es gilt hierfür der Zeitraum zwischen dem 31.10. und dem 01.05. des Folgejahres. Bei einer Beweidung sind die Bäume fachgerecht und angepasst an die Weidetiere vor Verbiss zu schützen (z. B. Schutzgatter bzw. Dreibock-Verankerung mit Konterlattung/Querriegel und verbissicherer Umwicklung).

S2 – Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der festgesetzten und mit einem (b) gekennzeichneten Fläche im Nordosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Pflanzungen standortgerechter, im Naturraum heimischer Sträucher und Bäume zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, mind. 1 x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch und die Sträucher, mind. 1x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch zu pflanzen. Zu ersetzende Hochstämme sind entsprechend als Hochstamm zu pflanzen (3x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm). Die Artenliste ist Kapitel 7.4.1 zu entnehmen.

S3 – Erhalt von Einzelbäumen

Die als zu erhaltener Einzelbaum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige bzw. standortheimische zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm bzw. Alleebaum mit einem Stammumfang von mind. 14 cm (H 14/16, 3xv, mB) zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste in Kapitel 7.4.1.

S4 – Erhalt der Riedebestände

Innerhalb der festgesetzten und mit einem (c) gekennzeichneten Fläche im Westen für zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorhandenen Vegetationsbestände (Riedbestände) dauerhaft zu erhalten.

S5 – Angepasste Ausgestaltung der Bauwerke

- Zur flächenhaften Dachdeckung sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine Hochreflektierende Dachsteine, Metallbleche, Faserzement-, Kunststoffverbundeindeckungen sowie Dachpappe sind nicht zulässig. Als Farben für die Dachdeckung sind matte Farbtöne von "rot - rotbraun" dunkelbraun“ zulässig.
- Glänzende und hochreflektierende Materialien zur Fassadengestaltung sind nicht zulässig.
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blink- und Blitzlichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen u.a. Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Laseranlagen, Spacecanon, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht.

S6 - Allgemeine Schutzmaßnahme Boden

- Bodenschutz gemäß DIN 18915 (u. a. keine Oberbodenarbeiten bei Nässe, ggf. Verwendung einer Textilschicht zur kurzzeitigen Zwischenlagerung von Oberboden etc.)

- Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. Grünflächen, Freiflächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden (z.B. Überfahrungsverbotzonen, ggf. Baggermatten etc.). Vorzugsweise sollen für Lagerflächen und Arbeitsflächen bereits versiegelte Bereiche genutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639 und 18915). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Tropfverlusten
- Einsatz bodenschonender Baufahrzeuge
- Fachgerechter Abtransport und Entsorgung nicht landwirtschaftlich verwertbaren, ggf. überschüssigen Bodenaushubs entsprechend der BBodenSchV und nach Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde. Die Nachweise der fachgerechten Wiederverwendung sind im Rahmen der Baudurchführung zu erbringen.
- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Stickstoffdüngung im Bereich der Grünfläche ist aus Gründen des Boden- und Artenschutzes zu verzichten.

S7 - Allgemeine Schutzmaßnahme Wasser

- Ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Treibstoffen im Bereich der Baustelle und sicherer Umgang mit diesen im Bauablauf
- Fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Tropfverlusten

S8 - Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Fauna

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar.

- Vorabzug -

- Falls die Baumaßnahme in der Brutzeit durchgeführt wird, sind die betroffenen Flächen auf Besatz durch Bodenbrüter zu prüfen und geeignete Vergrämungsmaßnahmen im Rahmen einer Umweltbauleitung durchzuführen.
- Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelbereich des zu erhaltenden Baumbestandes zu sichern und zu schützen.
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit von Fledermäusen). Andernfalls ist vor Gehölzfällung eine Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen oder aktuell besetzten Nestern durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Besatz ist die Baumfällung auf einen Zeitraum nach der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit zu verschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.
- Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen nur nach vorheriger Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Potenzielle Quartiere sind bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. unbrauchbar zu machen. Die Ergebnisse sind durch eine fachlich qualifizierte Person (Fachperson für Fledermäuse) zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zur Prüfung vorzulegen. Das Fällen von Höhlenbäume ist nur zulässig, wenn die Höhlenbewohner ausgeflogen sind/ eine Nutzung der Höhle auszuschließen ist. Die Fällung eines wider Erwarten durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen ist ein Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. gestattet. Ein abweichender Zeitraum ist im Einzelfall bei Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Heidekreis zu beantragen und nur vorheriger Prüfung und Genehmigung

der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Vor Veränderung oder Beseitigung (Gebäudeabriss) baulicher Anlagen ist zudem eine örtliche Überprüfung durch eine fachlich qualifizierte Person (Fachperson für Fledermäuse) auf mögliche Fledermausvorkommen und Quartiersfunktionen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Der Bericht ist vor dem Beginn baulicher Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zur Prüfung vorzulegen. Sollten sich Funde von genutzten Quartierplätzen ergeben, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis abzustimmen.

- Bei der Beseitigung von Röhrichten ist die Einhaltung des § 39 (3) BNatSchG zu gewährleisten. Das Ausschneiden von Röhrichten erfolgt nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar.

7.3 Eingriffs- Ausgleich-Bilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

7.4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.4.1 Plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P1**) mit der Zweckbestimmung "Rahmeneingrünung" i. V. m. einer Fläche zum **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung ist zu 20 % aus Bäumen als Heister und zu 80 % aus Sträuchern herzustellen. Es sind heimische, 1 x verpflanzte Sträucher mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm und Bäume als Heister, 1 x verpflanzte, 150 - 200 cm hoch zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt, mit einem Abstand von 1 - 1,50 m zueinander und in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art mehrreihig zu pflanzen, Bäume sind einzeln einzubringen. Es ist mind. 5-reihig zu pflanzen. Unbepflanzte Flächen sind als Saum durch Sukzession zu entwickeln. Eine bedarfsweise Mahd von Saumstreifen alle 1- 2 Jahre ab September ist zulässig.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P2**) mit der Zweckbestimmung "**Wall**" sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen als Heister und zu 80 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, mind. 1 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, mind. 1 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, frei-wachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Pflanzmaßnahme ist in Kombination mit der Errichtung Verwaltung zulässig.

Je angefangene 10 Stellplätze ist zwischen den bzw. angrenzend an die Stellplätzen als gliederndes Element ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm (H 14/16, 3xv, mB) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stellplatzanlagen sind durch regelmäßige Bepflanzungen zu gliedern. Bei Abgang ist gleichartiger Ersatz zu pflanzen. Für die im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Einzelbäume ist ein ausreichender Pflanzbereich (Baumscheibe) mit mindestens 6 m² und eine Pflanzgrube mit mind. 12 m³ mit ausreichender Wasser-, Luft- und Nährstoffversorgung der Baumwurzeln durch geeignetes Substrat zu gewährleisten. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste.

Artenliste für standortheimische und -gerechte Laubbäume/Gehölze

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und -heimische Laubgehölzarten ergänzt werden. Für Zier-/Schnitthecken sind Gehölze entsprechend dem Bestand bzw. bei Neupflanzung heimische Arten wie Liguster, Hainbuche oder Weißdorn zu verwenden. Für Stellplätze ist auch die Verwendung der Silberlinde (*Tilia tomentosa*, auch trocken tolerant) als Baum möglich.

Tabelle 7-1: Artenliste für Gehölze/Laubbäume

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel		
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne		
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel		

Tabelle 7-2: Artenliste für Obstgehölze

Äpfel

Adersleber Calvill
 Baumanns Renette
 Bremer Doodapfel
 (Geheimrat) Breuhahn
 Danziger Kantapfel
 Finkenwerder Herbstprinz
 Goldparmäne
 Großherzog Friedrich von Baden
 Halberstädter Jungfernapfel
 Herrenapfel Königslutter
 Hilde
 Holländer Prinz
 Kaiser Wilhelm
 Kasseler Renette
 Krügers Dickstiel
 Lippoldsberger (Hessische) Tiefblüte
 Lord Lambourne
 Martens Sämling (Juwel von Kirchwerder)
 Mutterapfel
 Schöner von Nordhausen
 Schwöbbersche Renette

Birnen

Blumenbachs Butterbirne
 Gute Luise
 Kreuzbirne
 Queene
 Gellerts Butterbirne
 Gute Graue

Kirschen

Große Schwarz Knorpelkirsche
 Schneiders späte Knorpelkirsche
 Große Prinzessin
 Hedelfinger
 Schwarze Herz
 Schattenmorelle

Pflaumen, Renekloden, Mirabellen

Bühler Frühzwetsche
 Hauszwetsche

Walnuss

Sulinger Grünling

Diverse Sorten

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (**P3**) mit der Zweckbestimmung "Grünzug" ist das vorhandene Grünland zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August); Abtransport/ Nutzung des Mähgutes. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd keine mechanischen Pflegearbeiten (schleppen, striegeln etc.). Innerhalb der privaten Grünfläche sind die für die Erholung und den Aufenthalt erforderlichen Wege zulässig, soweit der Charakter der Hauptnutzung "Grünzug" erhalten bleibt.

Anbringung von Fledermaus- und Nistkästen (CEF-Maßnahme)

An den im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Einzelbäumen bzw. innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen bzw. an innerhalb der Sondergebiete für Erholung vorhandenen, erhalten bleibenden Gebäuden sind folgende Fledermauskästen und Nistkästen für Brutvögel anzubringen:

- 2 Höhlenbrüter-Nistkästen für Star
- 8 Fledermauskästen
- 2 Schwalben-Kunstnester
- 1 Turmfalken-Nistkasten

Die Maßnahme (Aufhängung der Kästen) hat vor dem Gebäudeabriss/der Baumfällung stattzufinden und ist mit den genannten Maßgaben umzusetzen. Die Kästen sind im Abstand von zwei bis drei Jahren auf ihre Funktion zu überprüfen und bei Abgang zu ersetzen.

7.4.2 Plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen

Die Benennung plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens. Der Stadt Soltau stehen grundsätzlich geeignete Kompensationsflächen in ausreichendem Maße im Stadtgebiet zur Verfügung.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgabe einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der Schutz besonders geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben. Die besonders geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert; hierzu gehören u. a. alle heimischen Vogelarten. Ein Teil der besonders geschützten Arten gehört außerdem zu den streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert werden. Dies sind nicht nur seltene und gefährdete Arten, sondern unter anderem in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitete Greifvogelarten wie z. B. der Mäusebussard.

Im Folgenden werden die für den Vorhabensbereich ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aufgeführt und dahingehend geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die nachfolgend genannten Projektwirkungen für diese Arten ausgelöst werden.

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der Tiere im Allgemeinen insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

1. Baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)].
2. Baubedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
3. Inanspruchnahme funktional bedeutender Habitats, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)].

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Die Prüfung erfolgt in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und wird an dieser Stelle nur in Kurzform dargestellt.

Durch das Vorhaben gehen überwiegend Lebensräume der Fledermäuse und Brutvögel verloren. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden Gehölze gefällt und Gebäude abgerissen.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern. Es werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Nistkästen für Fledermäuse, Höhlenbrüter und Turmfalken aufgehängt sowie Kunstnester für Rauchschwalben.

Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht

Im Plangebiet befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG. Diese sollen teilweise überplant werden und zukünftig als Flächen für Freizeit und Verkehr sowie als gewerbliche Bauflächen zur Verfügung stehen.

Es werden rd. 665 m² bestehender Wald (Biotoptypen WZK/WZF) in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Zudem werden 4.190 m², die als Flächen für die Forstwirtschaft im Bebauungsplan Nr. 4 dargestellt werden, zum Sondergebiet "Erholung" umgewandelt.

Für die ehemals geplante 52. Änderung des Flächennutzungsplans (jetzt 72. Änderung) wurde ein forstliches Gutachten zu den Waldbeständen und der erforderlichen Waldumwandlung erstellt (ALW 2020). Die Nummerierung der Bestände ist dem Gutachten entnommen. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um die Bestände 18, 19, 23, 24 sowie 31. Eine Abbildung mit Verortung der Nummerierung ist dem Gutachten zu entnehmen.

Als Wald genutzte Flächen sind gem. § 1a Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b BauGB bei Bauleitplanungen in besonderem Maße zu berücksichtigen, unterliegen jedoch der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Großteil der bestehenden Waldflächen im Geltungsbereich wird im Bebauungsplan Nr. 16 als Fläche für Wald festgesetzt. Festgesetzt sind unter anderem Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder, Fichten- sowie Kiefernforste, ein Eichenmischwald sowie Erlenwälder und ein Birken-Bruchwald. Unter Abwägung der verschiedenen Belange soll der Großteil der bestehenden Waldflächen aufgrund ihrer Funktionen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des NWaldLG erhalten bleiben. Der Grundsatz des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, dass als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, findet damit Beachtung.

Waldflächen werden nur in dem Umfang umgenutzt, der notwendig ist, um einen funktionalen Campingplatz am Standort zu entwickeln.

Werden Waldumwandlung durch Regelungen in einen Bebauungsplan erforderlich, so sind die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sinngemäß anzuwenden.

Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung sind in § 8 Abs. 3 NWaldLG dargelegt. Eine Waldumwandlung kann nur genehmigt werden, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen (z. B. Ersatzaufforstung) das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die Waldumwandlung dient dabei auch der langfristigen kommunalen und zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung, den Zielen der Stadt Soltau, eines Mittelzentrums mit oberzentralen Teilfunktionen sowie der Raumordnung und damit auch den Belangen der Allgemeinheit und des Gemeinwohls. Alternative Flächen für das Vorhaben stehen dabei aktuell nicht zur Verfügung.

Überwiegen der Nutzfunktion

Gemäß dem forstlichen Gutachten (ALW 2020) sind die betroffenen Waldbestände wie folgt eingestuft:

Bestand 18: *Es handelt sich um eine Nichteichenbodenfläche mit Bodenablagerungen. Vormalig war der Bestand nach Luftbildauswertung ähnlich bestockt wie der Bestand 17. Da keine Waldumwandlungsgenehmigung für die Fläche vorliegt, wird der Bestand wie der Bestand 17 bewertet, das heißt es liegt eine durchschnittliche Wertigkeit (Stufe 2) vor.*

Bestand 19: *Es bestehen die Bewirtschaftung erschwerende Verkehrssicherungspflichten, da im Norden Stellplätze des Campingplatzes angrenzen. Die Fichten sind stark vom Borkenkäfer befallen und vielfach abgängig. Die Holzqualität ist ansonsten durchschnittlich. Es liegt aufgrund der abgängigen Fichten kein stabiles Waldgefüge vor. Der Baumbestand ist von wirtschaftlichem Interesse und nach früherer Einschätzung standortangepasst. Die Anpassbarkeit der Fichte ist allerdings vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels zu hinterfragen. Pflegerückstände bestehen in der Entnahme der vom Borkenkäfer befallenen Fichten. Die Bäume zeigen ansonsten eine durchschnittliche Wüchsigkeit. Insgesamt ist dem Bestand eine unterdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 1) zuzuordnen.*

Bestand 23: *Es bestehen die Bewirtschaftung erschwerende Verkehrssicherungspflichten, da im Norden, Osten und Süden Stellplätze oder Gebäude des Campingplatzes angrenzen. Der Baumbestand ist sehr dichtständig, trotzdem aber vielfach grobstämmig und krummwüchsig. Die Fichten sind vom Borkenkäfer befallen und teilweise abgängig. Die Holzqualität ist unterdurchschnittlich. Es liegt aufgrund der abgängigen Fichten kein stabiles Waldgefüge vor. Der*

Baumbestand ist von wirtschaftlichem Interesse und nach früherer Einschätzung standortangepasst. Die Angepasstheit der Fichte ist allerdings vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels zu hinterfragen. Pflegerückstände bestehen in der Entnahme der vom Borkenkäfer befallenen Fichten. Die Bäume zeigen ansonsten eine durchschnittliche Wüchsigkeit. Insgesamt ist dem Bestand eine unterdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 1) zuzuordnen.

Bestand 24: *Es bestehen keine die Bewirtschaftung erschwerende Verkehrssicherungspflichten. Es handelt sich um offensichtlich aus Sukzession hervorgegangenem Jungwuchs (brach gefallene Stellplatzflächen) mit gepflanzten randlichen Gehölzeinfassungen. Die aufgewachsenen Gehölze sind nur bedingt von wirtschaftlichem Interesse, wohl aber standortangepasst. Eine forstlich motivierte Pflege hat nicht stattgefunden. Die Gehölze zeigen durchweg eine durchschnittliche Wüchsigkeit. Insgesamt ist dem Bestand eine unterdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 1) zuzuordnen.*

Bestand 31: *Es bestehen die Bewirtschaftung erschwerende Verkehrssicherungspflichten, da in fast alle Richtungen Stellplätze des Campingplatzes beziehungsweise Grünflächen eines Badesees angrenzen. Der Baumbestand löst sich auf. Offensichtlich ist es zu Windwurf gekommen. Die Fichten sind vom Borkenkäfer befallen und teilweise abgängig. Die randlichen Eichen sind grobastig, eine Erle ist mehrstämmig. Ansonsten ist die Holzqualität der Bäume durchschnittlich. Es liegt aufgrund der abgängigen Fichten kein stabiles Waldgefüge vor. Der Baumbestand ist von wirtschaftlichem Interesse und nach früherer Einschätzung standortangepasst. Die Angepasstheit der Fichte ist allerdings vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels zu hinterfragen. Pflegerückstände bestehen in der Entnahme der vom Borkenkäfer befallenen Fichten, der Aufarbeitung des Sturmholzes und der Einleitung der Verjüngung des Bestandes. Die Bäume zeigen ansonsten eine durchschnittliche Wüchsigkeit. Insgesamt ist dem Bestand eine unterdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 1) zuzuordnen.*

Ein Überwiegen der Nutzfunktion gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erweiterung des Campingplatzes kann nicht erkannt werden.

Überwiegen der Erholungsfunktion

Die Waldbestände sind durch randliche und durch den Wald verlaufende Wege und Pfade für die Erholungsnutzung überwiegend gut erschlossen. Siedlungsflächen sind nicht weit entfernt und der Campingplatz ist zum Teil mit dem Wald eng verzahnt. Somit ist von einer überdurchschnittlichen Naherholungsfunktion

auszugehen, die auch in der Darstellung als Erholungszone in der Waldfunktionenkarte (NFP 2016) zum Ausdruck kommt. Im Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogrammes des LANDKREISES HEIDEKREIS (2015) sind die außerhalb des Campingplatz-Geländes gelegenen Waldflächen außerdem als Vorbehaltsgebiete für Erholung gekennzeichnet. Alle Bestände sind frei oder zumindest für die den Campingplatz nutzenden Personen zugänglich. Spezielle Erholungsinfrastruktur etwa in Form von Ruhebänken oder einem ausgeschilderten Rad- und Wanderweg ist nicht vorhanden. Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt der Waldbestände bereichert, wenngleich deren Wirkung von Bestand zu Bestand stark schwankt. Insgesamt ist bei allen Beständen vor allem aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen und zum Campingplatz sowie der Darstellung als Erholungszone in der Waldfunktionenkarte (NFP 2016) von einer überdurchschnittlichen Bedeutung (Stufe 3) für die Erholungsfunktion auszugehen (ALW 2020).

Da nur geringe Anteile der Waldflächen gerodet werden müssen bzw. bereits teilweise keinen Baumbestand mehr aufweisen (z.B. Bestand 18), dienen die Wälder auch weiterhin der Erholungsnutzung. Ein Überwiegen der Erholungsfunktion gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erweiterung des Campingplatzes kann somit nicht erkannt werden.

Überwiegen der Schutzfunktion

Gemäß dem forstlichen Gutachten (ALW 2020) sind die betroffenen Waldbestände wie folgt eingestuft:

Bestand 18: *Es handelt sich um eine Nichtholzbodenfläche mit Bodenablagerungen. Vormalig war der Bestand nach Luftbildauswertung ähnlich bestockt wie der Bestand 17. Da keine Waldumwandlungsgenehmigung für die Fläche vorliegt, wird der Bestand wie der Bestand 17 bewertet, das heißt es liegt eine überdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 3) vor.*

Bestand 19: *Die Baumartenzusammensetzung ist weniger naturnah. Von der vorherrschenden Fichte (*Picea abies*) gibt es zwar natürliche Reliktvorkommen in der Lüneburger Heide (JAHN 1985), doch nicht auf den hier vorhandenen Standorten. Die Laubholzbeimischung entspricht einem der Schlussgesellschaft der potenziellen natürlichen Vegetation vorausgehenden Sukzessionsstadium. Die neophytische Späte Trauben-Kirsche fehlt. Die Krautschicht ist walddtypisch und frei von Störzeigern. Aufgrund der bedingten Naturnähe kommt dem Bestand eine durchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz zu. Seltene Pflanzenarten (beispielsweise Arten der niedersächsischen Roten Liste) wurden im*

Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Die Stechpalme ist zwar besonders geschützt im Sinne von § 7 BNatSchG, im Tiefland aber weit verbreitet und nicht auf der Roten Liste verzeichnet. Die Eibe (*Taxus baccata*) gehört zwar eigentlich auch zu den geschützten Arten, jedoch ist diese Art im Heidekreis nicht heimisch und es handelt sich um eine Aussamung aus benachbarten Pflanzungen, so dass dieser Schutzstatus im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist. Höhlenbäume sind nicht überdurchschnittlich häufig vorhanden, stärkeres stehendes oder liegendes Totholz fehlt mit Ausnahme absterbender Fichten. Der Bestand ist mäßig strukturiert. Aufgrund naturnaher Elemente und der Lärm- und Klimaschutzfunktion ist dem Bestand eine überdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 3) zuzusprechen.

Bestand 23: Die Baumartenzusammensetzung ist weniger naturnah. Von der vorherrschenden Fichte (*Picea abies*) gibt es zwar natürliche Reliktorkommen in der Lüneburger Heide (JAHN 1985), doch nicht auf den hier vorhandenen Standorten. Die neophytische Späte Trauben-Kirsche fehlt. Die Krautschicht ist walddtypisch, jedoch treten vereinzelt Störzeiger auf. Aufgrund der geringen Naturnähe kommt dem Bestand eine unterdurchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz zu. Seltene Pflanzenarten (beispielsweise Arten der niedersächsischen Roten Liste) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Die Stechpalme ist zwar besonders geschützt im Sinne von § 7 BNatSchG, im Tiefland aber weit verbreitet und nicht auf der Roten Liste verzeichnet. Höhlenbäume sind nicht überdurchschnittlich häufig vorhanden, stärkeres stehendes oder liegendes Totholz fehlt mit Ausnahme absterbender Fichten. Der Bestand ist gering strukturiert. Aufgrund der Lärm- und Klimaschutzfunktion ist dem Bestand trotz der ansonsten nicht hervorzuhebenden Parameter eine überdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 3) zuzusprechen.

Bestand 24: Die Gehölzzusammensetzung ist überwiegend naturnah und entspricht einem der Schlussgesellschaft der potenziellen natürlichen Vegetation vorausgehenden Sukzessionsstadium. Aufgrund der Naturnähe kommt dem Bestand eine leicht überdurchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz zu. Störzeiger sind in nur geringem Umfang vorhanden. Seltene Pflanzenarten (beispielsweise Arten der niedersächsischen Roten Liste) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Höhlenbäume oder stärkeres stehendes oder liegendes Totholz fehlen. Der Bestand ist wenig strukturiert. Aufgrund der bedingt gegebenen Naturnähe und der Lärm- und Klimaschutzfunktion ist dem Bestand eine überdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 3) zuzusprechen.

Bestand 31: Die Baumartenzusammensetzung ist weniger naturnah. Von der vorherrschenden Fichte (*Picea abies*) gibt es zwar natürliche Reliktvorkommen in der Lüneburger Heide (JAHN 1985), doch nicht auf den hier vorhandenen Standorten. Werterhöhend sind die vor allem randlich stehenden Eichen, Aspen und Erlen. Die neophytische Späte Trauben-Kirsche tritt nur vereinzelt in der Strauchschicht auf. Die Krautschicht ist weitgehend walddtypisch, Störzeiger spielen keine nennenswerte Rolle. Aufgrund der geringen Naturnähe kommt dem Bestand eine leicht unterdurchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz zu. Seltene Pflanzenarten (beispielsweise Arten der niedersächsischen Roten Liste) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Die Stechpalme ist zwar besonders geschützt im Sinne von § 7 BNatSchG, im Tiefland aber weit verbreitet und nicht auf der Roten Liste verzeichnet. Höhlenbäume sind nicht überdurchschnittlich häufig vorhanden, stärkeres liegendes Totholz ist in Form von Windwürfen vorhanden. Der Bestand ist bedingt strukturiert. Aufgrund der Lärm- und Klimaschutzfunktion ist dem Bestand trotz der ansonsten nicht hervorzuhebenden Parameter eine überdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 3) zuzusprechen.

Da nur geringe Anteile der Waldflächen gerodet werden müssen bzw. bereits teilweise keinen Baumbestand mehr aufweisen (z. B. Bestand 18), dienen die Wälder auch weiterhin der Schutzfunktion. Ein Überwiegen der Schutzfunktion gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erweiterung des Campingplatzes kann nicht erkannt werden.

Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit bzw. des Mangels an Alternativen, der Wertigkeit der Waldbestände, der Vermeidung von Waldverlusten auf Ebene des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans im möglichen Maße, der zu erfolgenden Ersatzaufforstungen und der übergeordneten Ziele der Stadt Soltau und der Raumordnung, ist festzustellen, dass die Verwirklichung des Vorhabens der Erweiterung des Campingplatzes den Belangen der Allgemeinheit dient und dass die Belange der Allgemeinheit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfunktionen überwiegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG vor.

Die entfallenden Waldflächen werden entsprechend den Vorgaben des NWaldLG und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen kompensiert. Neben dem walddrechtlichen Ersatz entfallen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (§ 8 Abs. 6 NWaldLG), sodass Waldflächen i. S. d. NWaldLG in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kapitel 7.3) als bereits umgewandelt

(brach liegende, von Wurzelstöcken befreite Bodenfläche) berücksichtigt wurden.

In dem Forstlichen Fachbeitrag werden die erforderlichen Ersatzaufforstungen entsprechend den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 05.11.2016) für alle Waldflächen, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 15 befinden, ermittelt (ALW 2019).

Tabelle 9-1: Ersatzaufforstungsbedarf

Waldfläche	betroffene Fläche [m ²]	Ersatzaufforstungsverhältnis	Ersatzaufforstungsbedarf [m ²]
Wald 18	490	1,4	686
Wald 19	1.135	1,4	1.589
Wald 23	1.890	1,4	2.646
Wald 24	675	1,4	945
Wald 31	665	1,4	931
Summe	4.855		6.797

Insgesamt besteht damit ein Ersatzaufforstungsbedarf von rd. 6.797 m². Die Ersatzaufforstungen sind nach Möglichkeit im selben forstlichen Wuchsgebiet (hier: Wuchsgebiet 13 "Ostniedersächsisches Tiefland") durchzuführen.

Entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG "[...] ist [in der Regel] die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüberhinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden."

"Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden" (ebd.).

Insgesamt sind daher Ersatzaufforstungen im Umfang von rd. 4.855 m² vorzunehmen, sowie weitere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes im Umfang von rd. 1.942 bis 5.826 m².

Die Benennung plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens. Der Stadt Soltau stehen grundsätzlich geeignete Kompensationsflächen in ausreichendem Maße im Stadtgebiet zur Verfügung.

9.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG

Es liegt keine Betroffenheit vor.

9.3 Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet "Wilde Berge und Umgebung" (LSG HK 00030) rd. 870 m südöstlich des Plangebiets. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das "Lührsbockeler Moor" (NSG LÜ 00296) rd. 1,9 km südlich des Plangebiets. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet "Böhme" (EU-Kennzahl 2924-301) rd. 2 km südwestlich des Plangebiets. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich erst in einer Entfernung von rd. 4,5 km.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung.

Im Untersuchungsgebiet wurden nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützten Biotop erfasst. Der Harberer Mühlenbach und seine angrenzenden Biotop sowie die angrenzenden Sümpfe und das naturnahe Kleingewässer stehen unter dem Schutz des §30 BNatSchG. Der angrenzende Erlenwald (WU) ist aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Bachaue und zum Überschwemmungsbereich ebenfalls geschützt. Das mesophile Grünland (GMS), das östlich an den bestehenden Campingplatz anschließt, ist ebenfalls von hoher Bedeutung und unter Schutz durch §24 NNatSchG: Ebenso das magere mesophile Grünland kalkarmer Standorte, das sich als Brache darstellt (GMAb).

Das mesophile Grünland ist im Bebauungsplan Nr. 16 durch Festsetzungen zum Erhalt festgesetzt, ebenso der Erlenwald als Waldfläche. Demnach kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop.

Das Plangebiet befindet sich zudem in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet "Soltau-Schüttenbusch" befindet sich

rd. 5 km nordwestlich des Plangebiets sowie das Heilquellenschutzgebiet "Heilquelle Soltau" in rd. 4,2 km Entfernung. Negative Auswirkungen durch die Planung eines Hospizes auf das Trinkwasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

9.4 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die Ausführungen des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Alle relevanten Tierartengruppen wurden erfasst und es wurde eine Biotoptypen- sowie Baumkartierung durchgeführt. Zu den Waldbeständen liegt ein forstliches Gutachten vor. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden daher nicht.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Stadt wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren.

Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Soltau beabsichtigt, in der Ortschaft Harber den Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" aufzustellen. Zweck ist die Festsetzung von Sondergebieten, die der Erholung dienen. Die festgesetzten Sondergebiete für die Erholung (Teilgebiete SO1/1* bis SO6) dienen der planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung eines Campingplatzes mit den dieser Hauptnutzung zugeordneten Folgeeinrichtungen, Nebenanlagen, befestigten Fahrwegen und Spiel- sowie Aktivitätsflächen.

Durch das Vorhaben werden Flächen überplant, die rechtlich als Wald gelten, weswegen eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG erforderlich ist.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die Benennung plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop direkt oder indirekt durch die Planung betroffen. Im Vorhabenbereich verläuft jedoch der nach § 30 BNatSchG geschützte "Mühlenbach". Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Janina Kühn M. Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5599-D

Oyten,

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010: 211 – 238.
- ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (ALW, 2020): Waldumwandlung im Zuge des Bauleitplanverfahrens Am Mühlenbach, Stadt Soltau (Landkreis Heidekreis). Forstlicher Beitrag zur Waldumwandlung.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen- Teil 2.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen 4. Fassung -download BfN. 31 S.
- BONK-MAIRE-HOPPMANN GBR (BMH, 2023): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" der Stadt Soltau.
- BROCHARD, C. & E. VAN DER PLOEG (2014): Fotogids Larven van Libellen. 236 S. Zeist.
- Dijkstra, K.D. (2014): LIBELLEN EUROPAS. 320 S. BERN.
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2024.
- EVERS & KÜSSNER (2019): Stadt Soltau, Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 22. Oktober 2019.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. 411 S. Wiebelsheim.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 842 S. Heidelberg.
- HANDKE, U. (2021): 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbegebiet

Soltau Ost II" der Stadt Soltau. Ergebnis der faunistischen Kartierung 2019. Redaktionell überarbeitet Juni 2021.

HANDKE (2024): Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bauleitverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber" – Ortsteil Harber/Soltau 2024.

IDN (2025): Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber", Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB).

JAHN, G. (1985): Zum Nadelbaumanteil an der potentiellen natürlichen Vegetation der Lüneburger Heide. –Tuexenia 5: 377-389; Göttingen

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1 – 552. RYSLAVY T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK, & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 57:13 – 112.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022: 111 – 175.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2019): Planungsrelevante Arten. - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen im Januar 2025.

LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2025): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurfsstand.

LEHMANN, A. & J.H. NÜSS (2015): Libellen- DJN- Bestimmungsschlüssel. 199 S. Hamburg.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von

Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2013): Lebensraumsprüche, Verbreitung, und Erhaltungszustand ausgewählter Arten in Niedersachsen. Amphibien- Reptilien-Fische. Informations-dienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013: 90 – 119.

NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (NFP, 2016): Waldfunktionenkarte Niedersachsen – Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie im Zusammenhang mit diesen stehende sonstige geschützte oder schutzwürdige Flächen, Wolfenbüttel.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2016): Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, Runderlass des ML vom 5.11.2016 –406-64002-136 –VORIS 79100. (Nds. MBl. S. 1094).

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2017): Landes-Raumordnungsprogramm.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, abgerufen im Januar 2025.

PBR BERATEN, PLANEN, REALISIEREN (2010): Stadt Soltau, bebauungsplan Harber Nr. 14 "Factory-Outlet-Center Soltau", Begründung mit Umweltbericht.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Natur-schutz Niedersachsen 4/2013: 121 – 168.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STADT SOLTAU (2019): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Soltau 2035.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz, 319 S, Stuttgart.

WILDERMUTH, H. & A. MARTENS (2014): Taschenlexikon der Libellen Europas. 823 S., Wiebelsheim.

WOESNER, E. (2021): 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbe- und Sondergebiet am Mühlenbach". Biotopkartierung.